

Verein
Aktiver Tierschutz
Steiermark

HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß § 7 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 18 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 1960 mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: 10 A 7/2008-29

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. GEBARUNGSPRÜFUNG DES VEREINES AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK	7
2.1 Rechtsverhältnisse	7
2.2 Organe	9
2.3 Größenklasse	12
2.4 Wirtschaftliche Grundlagen	13
3. GEBARUNG	20
3.1 Aktiva.....	20
3.2 Passiva	23
3.3 Gewinn- und Verlustrechnung	25
3.4 Finanzieller Status.....	36
3.5 Geldflussrechnung	39
3.6 Internes Kontrollsystem.....	41
3.7 Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling	46
3.8 Vertretung.....	47
3.9 Ressortkosten	48
4. PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN.....	56
4.1 Ausgangslage und Förderübersicht	56
4.2 Förderungen durch die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung	58
4.3 Sonstige Förderungen des Landes Steiermark.....	75
5. BAU DES TIERHEIMES ARCHE NOAH.....	78
5.1 Vereinbarungen mit dem Land Steiermark.....	80
5.2 Vereinbarungen mit der Stadt Graz.....	84
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	86

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A15	Abteilung 15 – Wohnbauförderung
AktG	Aktiengesetz
ATS	Österreichischer Schilling
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CF	Cash Flow
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
FA4A	Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt
FA4B	Fachabteilung 4B - Landesbuchhaltung
FA7A	Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen
FA10A	Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung
FA12A	Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
GKK	Gebietskrankenkasse
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
hL	herrschende Lehre
IKS	Internes Kontrollsystem
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG
SAV	Sachanlagevermögen
TSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark
VerG	Vereinsgesetz

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Kontroll-Ausschusses des Landtages Steiermark die Gebarung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark und die Landesförderungen.

Gebarung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark

Geprüft wurde aufgrund eines uneingeschränkten Prüfvorbehaltes der Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2007.

Die öffentlichen Zuschüsse nehmen den größten Anteil an den Vereinseinnahmen ein. Diese sind jedoch nur für zwei der sechs Ressorts des Vereines bestimmt, nämlich die Betreuung von Tieren nach dem Bundestierschutzgesetz sowie die Tierrettung.

Aus dem derzeit geführten Rechnungswesen war nicht ablesbar, welche Kosten das Tierheim und die Tierrettung verursachen. Aus Gründen der Transparenz gegenüber dem Förderungsgeber besteht daher Handlungsbedarf zur Einrichtung einer Kostenrechnung.

Eine exakte Aufteilung der Kosten auf die Ressorts war auch unter Mitwirkung des Vereines nicht rekonstruierbar; dargestellte Werte sind ungefähre Richtwerte.

Die Förderung des Tierheimes und die sonstigen Ressortereinnahmen in den Jahren 2005 und 2006 waren wesentlich höher als der errechnete Aufwand; im Jahr 2007 niedriger.

Die Subvention der Tierrettung war in den Jahren 2005 und 2007 niedriger und im Jahr 2006 höher als der errechnete Aufwand.

Landesförderungen

In den Jahren 1997 bis 2009 stellte das Land insgesamt € 6.666.104,95 an Förderungen bereit. Die Abrechnung erfolgte ordnungsgemäß.

Ab 2005 stiegen diese sprunghaft an (von rund € 473.000,-- auf € 855.000,--). Ursache dafür war die Alleinzuständigkeit des Landes für die Tierverwahrung ab diesem Zeitpunkt und die Ermessensausgaben für die Tierrettung.

Ab dem Jahr 2009 erhält der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark einen Pauschalbetrag, der die Kosten für die Tierrettung inkludiert, wodurch die Zahlung des Landes auf € 600.000,-- gesenkt wird.

Für den Neubau des Tierheimes Arche Noah stellte das Land Steiermark insgesamt € 1.167.063,36 zur Verfügung.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Kontroll-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. September 2008 nachstehenden Beschluss – eingelangt beim Landesrechnungshof am 17. September 2008 – gefasst: *„Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, eine Gebarungsprüfung über die Verwendung von Förderungsmitteln für die Arche Noah durchzuführen.“*

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 17. September 2008 die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ersucht, alle Förderungen seit dem Jahre 1997 aus den jeweiligen Ressortbereichen an den Verein „Aktiver Tierschutz Steiermark“ (seit 8. Oktober 1977 eingetragener Verein) bzw. die „Arche Noah“ bekannt zu geben. Die Anfrage inkludierte auch jene Förderungen, die allenfalls über sonstige Institutionen zufließen.

Der Landesrechnungshof überprüfte im Sinne des Beschlusses des Kontrollausschusses den

Verein Aktiver Tierschutz Steiermark und die Landesförderungen.

Die **Gebarungsprüfung** des Vereines umfasste aufgrund der unterfertigten uneingeschränkten Prüfvorbehalte den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2007.

Die Prüfung der **Landesförderungen** umfasste den Zeitraum 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2008 (FA10A bis Dezember 2009). Der Beginn wurde vom Landesrechnungshof mit 1997 festgelegt, um allfällige Förderungen des Landes im Hinblick auf den Neubau des Tierheimes Arche Noah (Eröffnung im Juni 2000) mit zu erfassen.

Für die fachlichen Angelegenheiten des Tierschutzes ist seit 4. Oktober 2003 Herr Landesrat Johann Seitinger als politischer Referent zuständig. Davor war dies Herr Landesrat Erich Pörtl.

Darüber hinaus wurden Förderungen aus dem Zuständigkeitsbereich folgender **zum Förderungszeitpunkt** politischer Referenten gewährt:

- Landeshauptmann Mag. Franz Voves
- Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- Landeshauptmann Waltraud Klasnic
- Erster Landeshauptmannstellvertreter Univ.Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek
- Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl
- Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel
- Landesrat Dipl.-Ing. Michael Schmid

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark ist gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG gegeben.

Im Zuge der Durchsicht der seitens des Landes Steiermark mit dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark abgeschlossenen Förderverträge wurde festgestellt, dass ab dem Jahre 2005 eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof möglich ist.

Danach ergibt sich für den Landesrechnungshof jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des geprüften Vereines zu nehmen.

Gemäß Z. 6 kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der Landesrechnungshof kontrolliert gemäß Z. 1 die Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (§ 4 Abs. 1 LRH-VG).

Aus Anlass seiner Prüfungen hat der Landesrechnungshof Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG).

Den Gegenstand der Kontrolle bildet somit die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung einerseits des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark und andererseits des Landes. Unter Gebarung ist jedes Verhalten zu verstehen, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass Wirtschaftlichkeit als sachlicher und rein rechnerischer Maßstab gemäß LRH-VG in Zusammenhang mit den ideellen Belangen des Tierschutzes ein schwierig zu beurteilendes Kriterium ist.

Der Wirtschaftlichkeit ist dann entsprochen, wenn das Ziel des Tierschutzes, nämlich der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, mit dem geringsten Aufwand hinreichend und sachgerecht verwirklicht wird.

Der Vollzug der Tierhaltung nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere ((Tierschutzgesetz – TSchG) war nicht Prüfungsgegenstand, da es sich um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung handelt.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion – Amtsinspektion und Controlling, der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt (FA4A), der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen (FA7A), der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung (FA10A), der Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH (FA12A), der Abteilung 15 – Wohnbauförderung (A15) und des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer gab seitens des Ressorts (Landesförderung aus dem Bereich der FA12A für Tierschutzbroschüre in Höhe von € 300,--) eine Leermeldung ab.

Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Vorweg wird festgestellt, dass zu Punkt 2. „Gebärungsprüfung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark“ und zu Punkt 3. „Gebärung“ des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes Steiermark keine Stellungnahme abgegeben werden kann, die folgende Stellungnahme bezieht sich daher lediglich auf Punkt 4. „Prüfung der Förderungen“.

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet.

2. GEBARUNGSPRÜFUNG DES VEREINES AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK

2.1 Rechtsverhältnisse

2.1.1 Allgemeines

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark wurde am 8. Oktober 1977 gegründet und ist im Vereinsregister unter 457183180 eingetragen. Sitz des Vereines ist Graz.

Gesellschaftsrechtlich unterliegt der Verein dem Vereinsgesetz (VerG).

Am 23. November 2007 fand die letzte Änderung der Statuten statt.

2.1.2 Vereinszweck

Vereinszweck ist es, Tiere vor Quälereien jeder Art zu schützen und Vergehen auf gesetzlichem Weg zu ahnden. Es soll „*armen, herrenlosen und in Not geratenen Tieren*“ geholfen werden, sowie die Bevölkerung im Sinne einer humanen Einstellung zum Tier als Lebewesen aufgeklärt werden. Zu diesem Zweck werden laut Statuten auch Zweigstellen gegründet. Durch die letzte Änderung der Statuten wurde der Text „*gegen Tierquälerei entsprechende Maßnahmen zu ergreifen*“ aus dem Vereinszweck gestrichen.

Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Mitglieder des Vereines erhalten laut Statuten keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereines. Bei Auflösung des Vereines muss gemäß den Statuten allfälliges, verbleibendes Vereinsvermögen ähnlichen und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken wie sie der Verein verfolgte zugeführt werden.

Die Gemeinnützigkeit i.S.d. Abgabenrechts wurde vom Finanzamt anerkannt.

Zur Erreichung des Vereinszweckes sind folgende ideelle und materielle Mittel vorgesehen:

Ideelle Mittel:

- a) Versammlungen
- b) Verbreitung von Informationsschriften
- c) Ergreifung von Maßnahmen gegen Tierquälerei, Tierheime

Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden
- b) Abschluss von Vereinbarungen zur Förderung der Vereinszwecke
- c) Erlöse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie der Hilfsbetriebe des Vereines (Verkauf von Tierbedarf, wie Leinen, Futtermittel und Ähnliches)
- d) im Auftrag Dritter durchgeführte Überprüfung ordnungsgemäßer Tierhaltung
- e) Durchführung von Impfungen, Sterilisationen und Kastrationen
- f) Verlag einer Tierschutzzeitung mit entgeltlichen Werbeeinschaltungen
- g) Erlöse aus Druckschriften, Prospekten, Karten etc.

Es sind ordentliche (mitarbeitende) Mitglieder, außerordentliche (zahlende) Mitglieder und Ehrenmitglieder (mit besonderen Verdiensten um den Verein) vorgesehen.

2.2 Organe

Organe des Vereines sind laut Statuten die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

2.2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und entspricht vereinsrechtlich der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet laut Statuten in den ersten drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, nur Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Den Vorsitz führt der Obmann.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört auch die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Nach § 10 Abs. 6 der Statuten ist vorgesehen, dass eine Generalversammlung bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Sollte dies nicht gegeben sein, so ist die Generalversammlung für die Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen und wird danach auch ohne die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Diese Bestimmung ist für Vereine mit großer Mitgliederanzahl üblich.

In den geprüften Jahren hat die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, so wie es die Statuten vorsehen, stattgefunden, sondern jeweils im November.

2.2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Organen:

1. Obmann (plus drei Stellvertreter)
2. Schriftführer (plus Stellvertreter)
3. Kassier (plus Stellvertreter)
4. mindestens drei Beiräte

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen.

Der Obmann ist gemäß den Statuten auf Lebenszeit gewählt. Dies steht im Widerspruch zur Bestimmung über die Funktionsdauer des Vorstandes, welche mit einem Jahr bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes festgesetzt ist. Die laut Satzung einjährige Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich somit nicht auf den Obmann des Vereines.

Laut Protokollen der Jahreshauptversammlungen wurde, trotz der statutarischen Bestimmung, dass der Obmann auf Lebenszeit gewählt ist, im Rahmen der Wahl des Vorstandes dieser auch periodisch gewählt.

Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines sind durch den Obmann und den Schriftführer gemeinsam zu zeichnen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind diese durch den Obmann und den Kassier gemeinsam zu zeichnen. Im Fall einer Verhinderung ist der jeweilige Stellvertreter zuständig.

Zu diesen Vertretungsregelungen stellt der Landesrechnungshof fest, dass diffizile Beschränkungen der Vertretungsmacht den Geschäftsverkehr behindern.

Deshalb ordnet auch § 6 Abs. 3 des Vereinsgesetzes zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs der Vereine und zur Vermeidung sich in diesem Zusammenhang ergebender weitergehender Prüfpflichten eine organschaftliche Formalvollmacht an. Etwaige in den Vereinsstatuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis und nicht nach außen.

Somit gilt auch in Geldangelegenheiten der einzelne Vertretungsakt des Obmannes und die in diesen Fällen vorgesehene Gesamtvertretung ist lediglich als interne Beschränkung zu qualifizieren.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die in den Statuten getroffene Regelung zur Unterfertigung von Schriftstücken betreffend Geldangelegenheiten nur im Innenverhältnis Gültigkeit hat und keine Außenwirkung erzielt.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung nahmen folgende Personen die Vertretung des Vereines wahr:

Herbert Oster	Obmann
Sonja Lang	1. Obmann Stellvertreterin
Dr. Wolfgang Fauland	Schriftführer
Mag. Eva Maria Fauland	Schriftführer Stellvertreterin
Engelbert Schuh	Kassier
Irmtraud Gsell	Kassier Stellvertreterin

Zur Zeit der Prüfungsdurchführung fungierten vier Personen als Beiräte. Deren nähere Aufgaben sind in den Statuten nicht definiert.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt laut Satzung ein Jahr bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Vorsitz wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter geführt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört unter anderem die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Enthebung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.

Die Funktion des 1. Obmann Stellvertreters ist laut Statuten als „geschäftsführender Obmann“ zu bezeichnen, da er die Verantwortung für den gesamten internen Betrieb des Vereines, insbesondere für den Tierheimbetrieb, trägt.

Der **Kassier** ist für die **ordnungsgemäße Geldgebarung** des Vereines verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die **Kontrolle der laufenden Ausgaben** hinsichtlich ihrer **Notwendigkeit**. Wird durch den Kassier eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so hat er dem 1. Obmann Stellvertreter hiervon zu berichten, der nach entsprechender Vorprüfung den Vorstand in Kenntnis zu setzen hat.

Der Kassier ist (gemeinsam mit dem Obmann) für die Unterfertigung von Schriftstücken des Vereines zuständig, die Geldangelegenheiten betreffen.

2.2.3 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Wiederwahl ist laut Statuten vorgesehen. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

2.2.4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

2.3 Größenklasse

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ist ein „großer Verein“ i.S.d. § 22 Abs. 1 VerG. Das Leitungsorgan hat demnach einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen, wobei §§ 190 bis 193 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie §§ 193 Abs. 3 bis 216 UGB anzuwenden sind.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 3 VerG, wonach die Berechnung der Schwellenwerte ohne jene Rechnungskreise vorzunehmen ist, die von einem öffentlichen Subventionsgeber verpflichtend zu prüfen sind, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht anzuwenden. Nach herrschender Lehre (hL) muss die Prüfung des Subventionsgebers einer qualifizierten Abschlussprüfung gleichwertig sein, sodass diese Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder einen Prüfer mit gleichwertiger Ausbildung erfolgen müsste.

Sollte der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark daher die Schwellenwerte nach § 22 Abs. 2 VerG¹ überschreiten, sind in die Berechnung dieser Schwellenwerte all jene Rechnungskreise einzubeziehen, die von öffentlichen Subventionsgebern ohne die Beauftragung eines qualifizierten Abschlussprüfers geprüft wurden.

¹ Gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als € 3 Mio. oder jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von € 1 Mio. übersteigend.

2.4 Wirtschaftliche Grundlagen

2.4.1 Tätigkeitsfelder („Ressorts“)

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ist in unterschiedlichen Bereichen tätig. Die Bezeichnung „Geschäftsfelder“ wäre mangels Gewinnabsicht nicht zutreffend; der Verein bezeichnet seine Tätigkeitsfelder als „Ressorts“. Es gibt insgesamt sechs Ressorts plus den Bereich „Verwaltung“, dem das Sekretariat, die Buchhaltung sowie die Mitgliederverwaltung angehören.

Ressort I: Tierheim Arche Noah

Das Tierheim Arche Noah wird von der 1. Obmann Stellvertreterin geleitet. Diese war vor dem geprüften Zeitraum Angestellte des Vereines und ist seit ihrer Pensionierung auf ehrenamtlicher Basis tätig.

Das Tierheim Arche Noah nahm in den Jahren 2005 und 2006 jährlich über 1.000 Katzen und 920 (2005) bzw. 827 (2006) Hunde auf und verzeichnete einen Abgang durch Vermittlung bzw. Tod von ebenfalls über 1.000 Katzen sowie 906 (2005) bzw. 808 (2006) Hunden. In den Jahren 2007 und 2008 waren die Aufnahmezahlen mit 893 (2007) und 624 (2008) Katzen sowie 704 (2007) und 686 (2008) Hunden deutlich rückläufig. Die Tierstatistik für diese Jahre ist nachfolgend im Detail dargestellt.

Statistische Kennzahlen:

1.) Zugänge – Abgänge detailliert

Katzen

	1.1.	Zugang			Abgang				Endbestand
		herrenlos	Besitzer	Tierpension	Vergabe	Besitzer	tot	div.	
2005	203	563	538	44	764	94	221	0	269
2006	269	880	300	12	707	95	403	8	248
2007	248	639	252	2	563	99	293	10	176
2008	176	405	219	0	352	76	173	12	187

Hunde

	1.1.	Zugang			Abgang				Endbestand
		herrenlos	Besitzer	Tierpension	Vergabe	Besitzer	tot	div.	
2005	186	378	456	86	498	373	35	4	196
2006	196	373	424	30	448	326	34	1	214
2007	214	320	374	10	426	313	17	3	159
2008	159	337	349	0	362	316	24	2	141

2.) Zugänge – Abgänge gesamt

Katzen

	Zugang gesamt	Abgang gesamt
2005	1.145	1.079
2006	1.192	1.205
2007	893	955
2008	624	601

Hunde

	Zugang gesamt	Abgang gesamt
2005	920	906
2006	827	808
2007	704	756
2008	686	702

3.) Durchschnitt

Die Berechnung erfolgte auf Basis der jeweiligen Monatsanfang- und -endbestände und unterscheidet sich daher geringfügig von der tagesweisen Darstellung im Kapitel 4.2.3.

	2005	2006	2007	2008
Katzen	244,6	262,5	206,5	151,2
Hunde	193,5	215,8	183,5	186,9

4.) Höchststände per Ende des Monats

Katzen

2005	Juli: 318	August: 324
2006	Juli: 342	August: 340
2007	Juni: 218	Juli: 243
2008	Juni: 212	Juli: 229

Hunde

2005	Juni: 215	Juli: 217	
2006	Juni: 224	Juli: 241	
2007	Jänner: 200	Februar: 208	März: 201
2008	April: 168	Juli: 163	

Zusätzlich betreibt das Ressort eine Tierversmittlung, bei der Tiere direkt an neue Besitzer vermittelt werden, ohne zwischendurch im Heim verwahrt zu werden.

Das Tierheim ist Hauptempfänger der Förderungen des Landes Steiermark. Außerdem erhält der Verein auch für die Tierrettung und für Vereinsmedien² Fördergelder des Landes Steiermark.

In Zusammenhang mit dem Zugang herrenloser Tiere wird auf die zwischen Land Steiermark und dem Verein geschlossene Vereinbarung (siehe 4.2.3, S. 70) hingewiesen, wonach „*ein Tier grundsätzlich in die nächstgelegene Anlage verbracht werden soll und nur wegen nachvollziehbarem Platzmangel in eine weiter entfernte*“.

Ressort II: Tierklinik

Die Tierklinik wird von einem im Verein angestellten Tierarzt geleitet. In dieser werden Heimtiere sowie andere Tiere behandelt.

Die Tierklinik ist Gegenstand häufiger Kritik durch die Tierärzte und deren Standesvertretung, da sie aufgrund ihrer Preispolitik einen Konkurrenten am Veterinärsektor darstellt. Die Tierklinik bietet ihre Leistungen für Tiere von sozial Bedürftigen besonders kostengünstig bzw. gratis an, wobei für den Nachweis der sozialen Bedürftigkeit keine Standards definiert sind (siehe auch 3.4).
. Etwas mehr als ein Viertel der Patienten waren Tiere des Tierheimes.

Ressort III: Tierrettung

Die Leitung der Tierrettung erfolgt durch die 1. Obmann Stellvertreterin auf ehrenamtlicher Basis.

Die Tierrettung führt Notdiensteinsätze in der gesamten Steiermark, laut Angaben des Vereines für Aktiven Tierschutz, von 0 bis 24 h durch.

Ressort IV: Tierinspektorat

Das Tierinspektorat wird von einer angestellten Juristin, der auch die Leitung des Sekretariates obliegt, geführt.

² In den Jahren 1997 bis 2001 sowie 2006 und 2008.

In diesem Ressort werden Meldungen über schlechte Tierhaltung bearbeitet und mit der zuständigen Behörde, Amtstierärzten und der Exekutive zusammengearbeitet. Es werden auch Tierhaltungskontrollen durchgeführt.

Ressort V: Katzenhilfe

Ein Tierarzt arbeitet auf Werkvertragsbasis für dieses Ressort.

Nach Angaben des Vereines werden jährlich etwa 2.500 freilebende Katzen eingefangen, kastriert und wieder ausgesetzt. Zusätzlich wird an etwa 300 Stellen Futter an zumeist herrenlose Katzen verteilt.

Ressort VI: Pferdehilfe

Die Pferdehilfe wird von einem nicht angestellten Helfer geleitet. Dieser erhält keinen Werklohn, jedoch Entgelt für Dienstreisen.

Nach Angaben des Vereines hielt der Verein zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung 164 Pferde.

Die Pferdehilfe stellt aufgrund der regelmäßig anfallenden Einstell-, Futter- und Tierarztaufwendungen einen hohen Kostenfaktor im Verein dar. Der Verein bietet Pferdepatenschaften an, im Rahmen derer freiwillige Dritte für einen Teil der Futter- und Einstellkosten aufkommen.

Verwaltung

Zur Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. der Ressorts sind ein Sekretariat, eine Buchhaltungsabteilung sowie eine Mitgliederverwaltung eingerichtet.

Buchhaltungsabteilung sowie Mitgliederverwaltung unterstehen dem Vereinskassier, der gemäß den Statuten für die Geldgebarung des Vereines verantwortlich ist.

2.4.2 Rechnungswesen

Der Verein ist per Vereinsgesetz zur Buchführung und zur Aufstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichtes.

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Internes Kontrollsystem (IKS) ist zwar nicht im Vereinsgesetz verankert, jedoch hat das Leitungsorgan nach hL ein angemessenes IKS einzurichten, um seiner Verpflichtung, die Finanzierung der Vereinsgeschäfte zu

sichern und das Vereinsvermögen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, nachzukommen³.

Bilanzstichtag ist jeweils der 31. Dezember. Die Buchhaltung und Lohnverrechnung werden im Haus geführt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt betriebsintern durch den Kassier.

Zur Prüfung wurden dem Landesrechnungshof die Jahresabschlüsse 2005 bis 2007 vorgelegt und die Kontenblätter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Es wurden sämtliche Auskünfte bereitwillig, teilweise jedoch mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, erteilt.

2.4.3 Externe Prüfungen

Rechnungsprüfung

Die Auswahl der Rechnungsprüfer hat gemäß den Statuten durch die Generalversammlung zu erfolgen; in dringenden Fällen hat das Leitungsorgan die Prüfer auszuwählen.

Gemäß § 5 Abs. 5 VerG sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese müssen unabhängig und unbefangen sein. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht an der Erstellung des Rechnungsabschlusses mitwirken. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Vereinsgesetzes können die Regelungen des § 271 UGB als „gewisse Orientierungshilfe“ zur Auslegung der Unbefangenheit herangezogen werden.

Im Fall des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark ist zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung einer der beiden Rechnungsprüfer gleichzeitig indirekter Gesellschafter der beratenden Steuerberatungsgesellschaft. Da aber die Bilanzerstellung durch den Kassier selbst erfolgt, liegt keine Unvereinbarkeit nach § 271 Abs. 2 Z. 5 UGB i.V.m. § 271 Abs. 2 Z. 4 lit. a UGB vor.

Spendengütesiegelprüfung

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler bietet Non-Profit-Organisationen die Möglichkeit, sich einer freiwilligen Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhandler zu unterziehen und dafür ein „Spendengütesiegel“ zu erhalten. Dieses bestätigt der Organisation einen verantwortungsbewussten Umgang mit Spenden, sowohl bei der Aufbringung, als auch bei der Verwaltung und Verwendung der Mittel.

³ Vgl. Lansky, Matznetter, Pätzold, Steinwandtner, Thunshirn, „Rechnungslegung der Vereine“ (Linde), 2. Aufl., 2006, RZ 475.

Der Verein hat sich dieser Prüfung unterzogen und führt das Spendengütesiegel nach Angabe der Kammer der Wirtschaftstrehänder seit 9. Jänner 2006.

Folgende Bereiche wurden laut Bericht über die Spendengütesiegelprüfung beurteilt und für ordnungsgemäß befunden:

- *„Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung*
- *internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs- und Kontrollaufgaben*
- *satzungsgemäße und widmungsgemäße, das heißt den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden*
- *Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich*
- *Finanzpolitik der Organisation bei der Verwendung von Spenden*
- *Personalwesen und Organisation*
- *Lauterbarkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit, das heißt Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.“*

Die Spendengütesiegelprüfung ist keine Abschlussprüfung i.S.d. VerG bzw. des UGB, sondern ein von der Kammer der Wirtschaftstrehänder definiertes Angebot.

Der Alleingesellschafter jener Gesellschaft, die die Spendengütesiegelprüfung der Jahre 2006 und 2007 durchgeführt hat, ist gleichzeitig mittelbarer Gesellschafter der beratenden Steuerberatungsgesellschaft, an welcher einer der Rechnungsprüfer indirekt beteiligt ist und welche die Beratung des Vereines vornimmt.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder nimmt zur möglichen Befangenheit des Spendengütesiegelprüfers folgendermaßen Stellung:

„Die Prüfung des Spendengütesiegels ist ausgeschlossen, wenn die Rechnungsprüfer als Organ des Vereines an sich prüfen wollen oder wenn sie auch nur indirekt an der Gesellschaft, die die Steuerberatung durchführt, beteiligt sind. Zudem wurde vom Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses mitgeteilt, dass berufsrechtlich auch der den Verein betreuende Steuerberater von der Prüfung des Spendengütesiegels ausgeschlossen ist (dies muss auch für den Fall gelten, dass der Spendengütesiegelprüfer an der Gesellschaft, die die Steuerberatung durchführt auch nur indirekt beteiligt ist, um Umgehungen zu vermeiden)⁴.“

Es liegt daher gemäß obiger Stellungnahme ein Ausschlussgrund für die Spendengütesiegelprüfung vor.

Auch der tatsächliche Sachverhalt lässt auf eine mangelnde Trennung der beratenden und prüfenden Sphären bzw. eine Verflechtung zwischen der ständig beauftragten Steuerberatungsgesellschaft, einem der Rechnungsprüfer und dem Spendengütesiegelprüfer schließen: Die Berichte über die Rechnungsprüfung sowie die Spenden-

⁴ E-Mail Korrespondenz der Kammer der Wirtschaftstrehänder mit dem Landesrechnungshof vom 12. Jänner 2009 bis 20. Mai 2009.

gütesiegelprüfung wurden von der Steuerberatungsgesellschaft übermittelt. Die Fakturierung aller drei Leistungsarten, also auch jener der Spendengütesiegelprüfung und des Rechnungsprüfungsberichtes, erfolgte durch die Steuerberatungsgesellschaft.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, bei der Spendengütesiegelprüfung einen nicht mit der beratenden oder rechnungsprüfenden Kanzlei bzw. Person verflochtenen externen Prüfer zu beauftragen.

3. GEBARUNG

3.1 Aktiva



3.1.1 Anlagevermögen

Den Hauptposten unter den Aktiva bildet das als Superädifikat errichtete Vereinsgebäude auf der Liegenschaft Neufeldweg 211 in Graz und dessen Einrichtungen. Der Verein hat ein im Grundbuch eingetragenes Vorkaufsrecht auf den Grund und Boden, welcher sich im Eigentum der Stadt Graz befindet.

Die „Hundedörfer“ sind überdachte Zwinger, in denen Hunde zumeist einzeln untergebracht sind.

Für die Unterbringung der Katzen stehen die als „Katzeninseln“ aktivierten Käfige zur Verfügung. Es gibt auch eine Quarantänestation für neu zugewandene bzw. kranke Tiere und ein Katzenzimmer mit Auslauf. In diesem werden Katzen zur Vergabe bzw. Tiere gehalten, die aufgrund verschiedener Umstände nicht vermittelbar und daher dauerhaft im Tierheim untergebracht sind.

Die im Jahr 2005 noch ausgewiesenen Hühnerstallungen waren als Folge des Ausbruches der Vogelgrippe vernichtet und im Jahr 2007 aus dem Anlagevermögen ausgeschieden worden.

Der Verein hatte im Prüfzeitraum sieben (2005) bzw. sechs (2006 und 2007) Fahrzeuge auf Leasingbasis, wobei jeweils ein Fahrzeug für die Tierrettung und eines für die Katzenhilfe im Einsatz ist.

Es gibt nach Angaben des Kassiers keine persönlichen Dienstfahrzeuge; alle Wagen werden demnach über Nacht am Vereinsparkplatz geparkt.

Die jeweiligen Fahrer sind angehalten, ein Fahrtenbuch zu führen, was aber nicht durchgehend erfolgt (z.B. beim Tierrettungs-Kfz).

Die geleasteten Fahrzeuge sind alle mit Kennzeichen im Anlagevermögen ausgewiesen, wodurch eine Evidenzhaltung des Fuhrparks gewährleistet ist.

In den geprüften Jahren waren Tankkarten für die einzelnen Fahrzeuge im Einsatz. Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass eine Tankkarte ohne Bindung an ein Kennzeichen ausgegeben war. Laut Auskunft des Kassiers war ein Tierpfleger zur dienstlichen Verwendung dieser Karte berechtigt gewesen.

Im Zuge der Überprüfung wurden auch stichprobenartig Rechnungen für Fahrzeugreparaturen auf die Zuordenbarkeit zum Vereinsfuhrpark überprüft und keine privaten Leistungen festgestellt.

Ein PKW des Fuhrparks wurde nach dreijähriger Verwendung an den Vereinskassier marktüblich veräußert.

Der Verein hat im geprüften Zeitraum vereinzelt Verkehrsstrafen für die jeweiligen Lenker bezahlt. Laut Auskunft des Kassiers seien die Mitarbeiter seit 2007 dazu verpflichtet, Strafen selbst zu bezahlen.

3.1.2 Umlaufvermögen

Bei den Vorräten sind das im Heim verwendete bzw. für die Futterstellen erworbene Tierfutter ausgewiesen, sowie Medikamente, die in der Tierklinik gelagert sind. Nicht ausgewiesen sind die Vorräte an Tierzubehör (Leinen, Katzenboxen, etc.), die das Tierheim zum Verkauf anbietet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Inventur zu vervollständigen und alle Vorräte im Umlaufvermögen auszuweisen.

Zudem wird empfohlen, regelmäßige Bestandskontrollen durchzuführen und all-fälligen Schwund nachzuvollziehen und abzuklären.

3.1.3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Erbschaften

Unter den sonstigen Forderungen sind u. a. Forderungen aus Erbschaften bilanziert. Erbschaftszusagen bzw. Schenkungen auf den Todesfall werden vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Erbanfall mit einem Erinnerungseuro bilanziert und somit evident gehalten. Bei Erbanfall wird die gesamte Erbforderung, die sich aus dem Testament bzw. Schenkungsvertrag ergibt, in die Bilanz aufgenommen.

Zahllast

Der Verein hat aufgrund seines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ im steuerrechtlichen Sinn das Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug. Die Höhe des möglichen Vorsteuerabzuges wird nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres errechnet und im Rahmen der Umsatzsteuererklärung geltend gemacht. Dadurch ergibt sich einmal jährlich ein relativ hohes Umsatzsteuerguthaben.

3.2 Passiva



Zu den Hauptposten unter den Passiva zählen die Bankverbindlichkeiten, die Lieferverbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse (GKK), welche zum größten Anteil aufgrund einer Nachzahlung nach einer Lohnsteuer- und GKK-Prüfung entstanden waren. Auch zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren offen.

Auf der Passivseite sind auch Verbindlichkeiten gegenüber einigen ausländischen tierschützenden Einrichtungen ausgewiesen. Der Landesrechnungshof hat die Abwicklung der Förderungen dieser Einrichtungen durch den Aktiven Tierschutz Steiermark im Zuge seiner Tätigkeiten stichprobenartig überprüft.

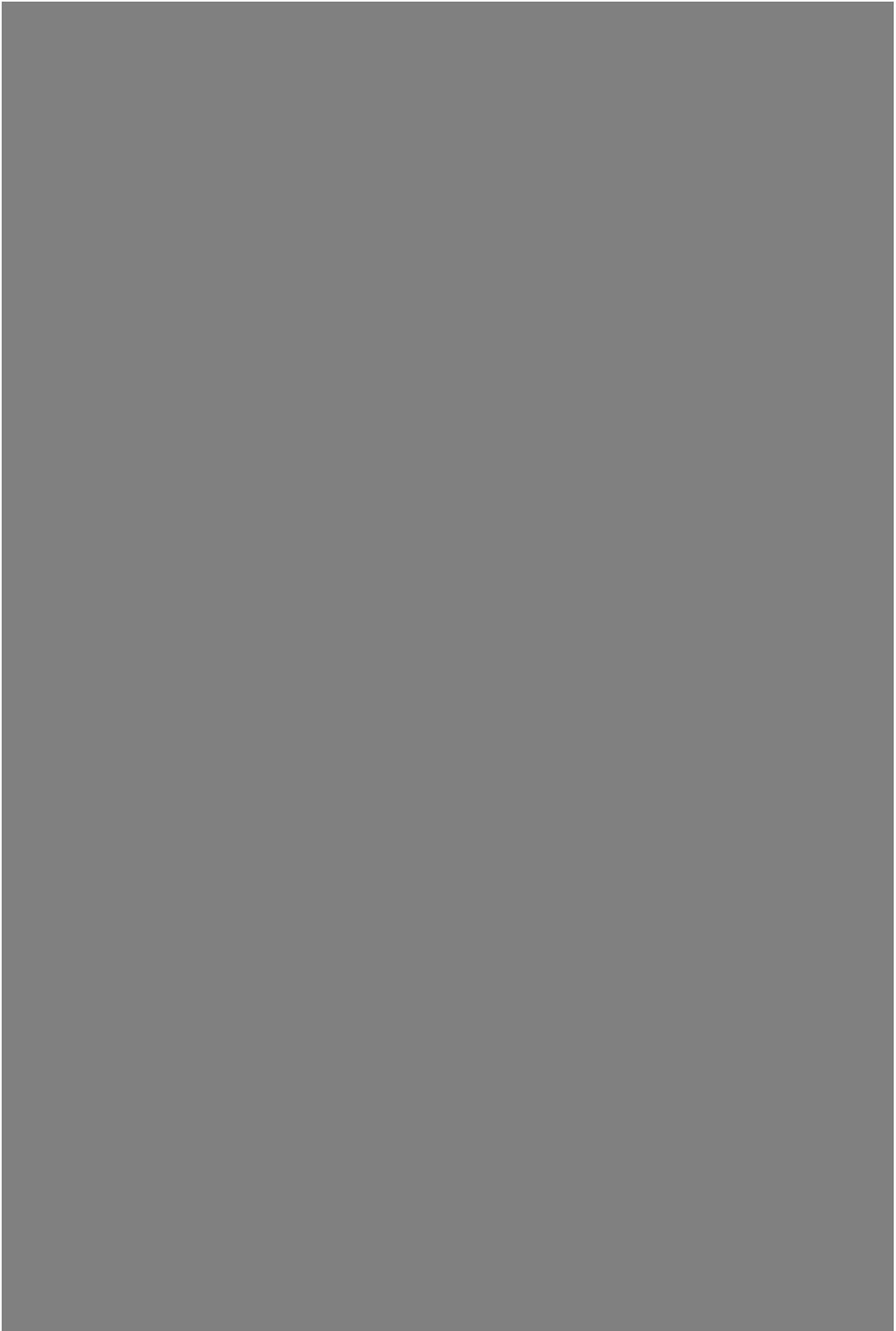
Bei der Hilfe für ausländische Tierschützer wird der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark nur als „Durchläufer“ tätig. Der Verein inseriert den Geldbedarf dieser ausländischen Organisationen in seiner Tierschutzzeitung. Spenden, die daraufhin mit der Bezeichnung des jeweiligen Projektes einlaufen, werden direkt auf diesem Verbindlichkeitenkonto verbucht. Es gibt in diesem Zusammenhang keine erfolgs- bzw. aufwandswirksamen Buchungen. Die für die jeweilige Organisation gesammelten Spenden werden in Folge an diese ausbezahlt.

Die Kontrolle der Mittelverwendung durch den Aktiven Tierschutz Steiermark ist nicht einheitlich. Die Abwicklung dieser Aktionen erfolgt auch durch unterschiedliche Mitarbeiter des Vereines. So wird z. B. die „Moskauhilfe“ durch die Leiterin des Sekretariates abgewickelt, wobei keine Belegprüfung vor der Auszahlung stattfindet. Für andere Projekte, z. B. die „Tierhilfe Teneriffa“ oder die „Ungarnhilfe“, liegen Belege vor.

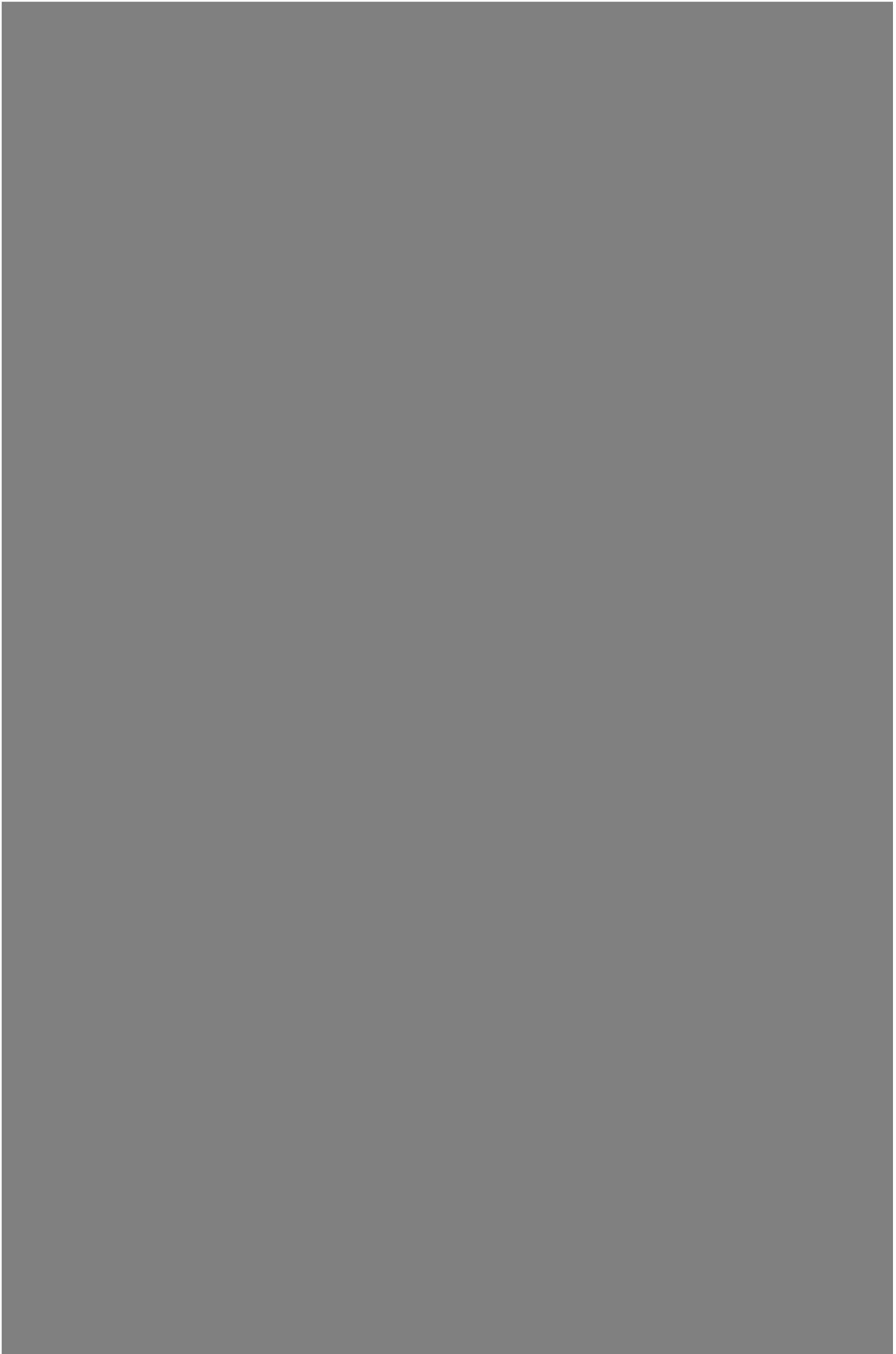
Unter dem Aspekt, dass der Verein Aktiver Tierschutz nur als „Spendensammler“ agiert und nur jene Einzahlungen von Tierschützern an ausländische Organisationen gehen, die im Verwendungszweck als solche bezeichnet werden, ist für den Landesrechnungshof insofern Gebarungsrelevanz gegeben, als Personalressourcen für diese Tätigkeiten erforderlich sind sowie Platz in der Tierschutzzeitung für die entsprechende Berichterstattung verwendet wird; der Ressourcenabgang aufgrund der Auslandshilfe ist jedoch als unwesentlich zu bezeichnen.

Aus Gründen der Transparenz für die Mittelgeber wird eine belegmäßige Abrechnung empfohlen.

3.3 Gewinn- und Verlustrechnung







Einkünfte

Zu den Haupteinkunftsquellen des Vereines zählen Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Handelswaren und Dienstleistungen und andererseits vereinstypische Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse.

Handelswarenverkäufe beziehen sich auf Tierfutter, Tierzubehör sowie Medikamente. Tierfutter wird sowohl im Vereinsgebäude verkauft, als auch durch Fahrer an Tierbesitzer („Futterstellen“) geliefert und dort verkauft bzw. auch verschenkt.

Dienstleistungserlöse resultieren hauptsächlich aus dem Betrieb der Tierklinik, welche etwa 10 bis 14 % der Umsatzerlöse einnehmen.

Etwa 1,3 % der Vereinseinnahmen resultieren aus Tierhaltungskontrollen, welche für eine große Handelskette durchgeführt werden.

Geringfügige Einnahmen entstehen durch die Aufnahme von Fremdtieren zur vorübergehenden Versorgung (Tierpension). Nach Auskunft des Kassiers werden allerdings viele Tiere nicht mehr abgeholt, da die Besitzer oft krank bzw. verstorben sind.

Der Verein hat nach Angaben des Kassiers etwa 33.000 bis 36.000 Mitglieder, wovon ca. ein Drittel den Mitgliedsbeitrag gar nicht oder unregelmäßig zahlt.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Statuten sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge verpflichtet und existiert laut Auskunft der Buchhaltung ein Mahnwesen. Zur Auffindung von Mitgliedern, deren Wohnort sich geändert hat, wurde im Prüfungszeitraum regelmäßig eine Meldeauskunft beim Magistrat Graz eingeholt. Diese Vorgangsweise ist nach Angaben des Kassiers zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung [REDACTED] gewesen. Nach Angaben des Kassiers werden Beiträge zwar eingemahnt, [REDACTED].

Zu den Mitgliedsbeiträgen zählt und bucht der Verein auch diverse Patenschaften für Katzen, Hunde und Pferde.

Die gesamten Mitgliedsbeiträge nehmen etwa 30 % der Vereinseinnahmen ein.

Zu den Spenden zählt der Verein auch Beiträge, welche er bei der Tierversorgung und -abgabe, für die Tierrettung und für die Sterilisation von Katzen erhält. Dem Verein kommen auch Erbschaften und Schenkungen auf den Todesfall als Spenden zu.

Die öffentlichen Zuschüsse betragen etwa [REDACTED] der Vereinseinnahmen, wobei in den Jahren 2006 und 2007 ausschließlich das Land Steiermark als

Förderungsgeber fungierte. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Zuschüsse der Stadt Graz an den Vereinerlösen [REDACTED].⁵

Die öffentlichen Zuschüsse nehmen den größten Anteil an den Vereinseinnahmen ein.

Aufwendungen

Materialaufwand besteht in der Hauptsache aus dem Einkauf von Medikamenten und von Futter für das Tierheim und die Futterstellen, die beliefert werden, sowie von Handelswaren. Unter dem Materialaufwand ist auch „Futtergeld für Einstellplätze“ ausgewiesen. Dieses wird an Personen, die für den Verein tätig sind (hauptsächlich Angestellte und Arbeiter), für die Betreuung von Tieren bezahlt und stellt eine Art von [REDACTED] dar.

Dies widerspricht der Aussage des Vereines gegenüber dem Landesrechnungshof, dass keiner der Mitarbeiter finanzielle Vorteile durch den Verein erhalte, die [REDACTED] sind.

Allerdings ist das Lohn- und Gehaltsniveau im Verein auch unter Einbezug dieser Zahlungen als eher nieder zu bezeichnen; die Arbeiter und Angestellten unterliegen keinem Kollektivvertrag.

Im Jahr 2005 waren diese Zahlungen (€64.874,07) betragsmäßig höher als der gesamte Futtereinkauf für das Tierheim (€45.862,79). 2006 sanken diese Zahlungen auf €46.153,23 und lagen unter dem Futtereinkauf für das Tierheim (€77.359,78). 2007 wurde etwa gleich viel Futtergeld ausbezahlt wie Tierfutter für das Heim eingekauft.

Die größten Positionen unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind:

- a) Aufwendungen für die Tierschutzzeitung (ohne Porto)
- b) Einstellkosten und sonstige Kosten für diverse Pferde
- c) Einstellkosten Graz
- d) Leistungen nicht angestellter Tierärzte
- e) Kontrollkosten (nur 2005 und 2006)
- f) Aufwendungen für Hundespaziergänge
- g) Ankauf von Tieren

⁵ Diese Angaben beziehen sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung.

ad a) Tierschutznachrichten:

Der Aufwand für den Druck und Versand der Tierschutznachrichten stellt einen wesentlichen Kostenfaktor im Verein dar. In den geprüften Jahren sind folgende Aufwendungen angefallen:

	2005	2006	2007
Aufwand Tierschutznachricht	- 92.313,96	- 94.456,89	- 154.133,97
Postgebühren	- 115.753,72	- 119.337,21	- 138.174,23
	<u>- 208.067,68</u>	<u>- 213.794,10</u>	<u>- 292.308,20</u>
durchschnittlich pro Monat	- 17.338,97	- 17.816,18	- 24.359,02

Da im Verein dringender Einsparungsbedarf bestand und nach wie vor besteht (siehe auch 3.4), wurde im Jahr 2008 die Auflage von 70.000 auf 35.000 Stück reduziert, das Format verkleinert und die Seitenzahl verringert. Die Verringerung der Auflage wirkt sich dahingehend aus, dass nur noch die Mitglieder des Vereines ein monatliches Exemplar erhalten. Laut Auskunft des Kassiers wird vierteljährlich eine vergrößerte Sonderauflage mit plus 8.000 Stück gedruckt, die an Arztpraxen, Notare, etc. verteilt werden.

Laut Auskunft des Kassiers und den dem Landesrechnungshof vorgelegten Konto- blättern aus der Buchhaltung beträgt der monatliche Aufwand seit Juli 2008 durchschnittlich etwa €9.850,--. Die Saldenliste per 28. Februar 2009 weist Aufwendungen von €4.904,93 (Druck) plus €5.136,-- (Postgebühren) aus, wobei laut Vermerk des Kassiers eine Abgrenzung von €9.850,-- aus Jänner 2009 noch nicht gebucht war. Hochgerechnet ergibt sich daher ein Jahresaufwand von rund €118.200,--, was dem Verein eine Einsparung von jährlich etwa €174.100,-- gegenüber 2007 und €200.000,-- gegenüber den Aufwendungen, die im ersten Halbjahr 2008 angefallen sind, bringt.

Die Ersparnis bei der Tierschutzzeitung ist positiv zu beurteilen, zumal die Druckschrift als bedeutendes Marketinginstrument und Zahlscheinverteiler einen wichtigen Faktor für das Spendenaufkommen darstellt.

ad b) Einstellkosten und sonstige Kosten für diverse Pferde

Die Einstellkosten für Pferde stellen ebenfalls einen wesentlichen Kostenfaktor für den Verein dar. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren laut Auskunft des Kassiers 164 Pferde im Vereinseigentum. Zu den Einstellkosten kommen noch Tierarztkosten für die Pferde, sonstige Positionen wie Transport-, Fahrt- und Hufschmiedeaufwendungen sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner

Überprüfung eine Kostenrechnung für die geprüften Jahre rekonstruiert, in welcher das Ressort VI – Pferdehilfe als eigene Kostenstelle ausgewiesen ist.

Teile dieser Kosten werden durch Patenschaften für Pferde getragen.

ad c) Einstellkosten Graz

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind auch „Einstellkosten Graz“ verbucht. Diese beziehen sich laut Auskunft des Kassiers auf Instandhaltungen der Einstellboxen für Hunde und Katzen des Tierheimes bzw. auf die Pflege der Tiere durch halbtägig jeweils etwa [REDACTED] Tierpfleger, die von [REDACTED] vermittelt werden und dafür [REDACTED]

[REDACTED].
Im Personalaufwand sind jeweils vier bis fünf angestellte Tierpfleger (davon Vollzeit: zwei im Jahr 2005, vier im Jahr 2006 und drei im Jahr 2007) verbucht. Bemerkenswert dabei ist, dass in den Jahren 2005 und 2006 jeweils nur ein einziger Tierpfleger durchgehend alle 12 Monate lang angestellt war; im Jahr 2007 waren drei Tierpfleger ganzjährig tätig. Die Fluktuation in diesem Arbeitsbereich war daher hoch und ist es laut Auskunft des Kassiers nach wie vor schwierig, langfristiges Personal für die Tierpflege zu finden.

ad d) Tierarztkosten nicht angestellter Tierärzte

Unter diese Position fallen Tierarzthonorare für auswärtige Tiere, die der Verein für Tierhalter übernimmt, sowie jene Honorare, die für Tierheimtiere bezahlt werden. Zusätzlich werden labortechnische Analysen von Zellen unter dieser Position verbucht. Ein Tierarzt führt auf Werkvertragsbasis die Kastration von Katzen im Sinne des Ressorts „Katzenhilfe“ durch.

ad e) Kontrollkosten

Bis zum Jahr 2007 wurden Platzkontrollen bei abgegebenen Tierheimtieren von Werkvertragsnehmern durchgeführt. Der Aufwand für die auf Werkvertrag tätigen „Kontrollleure“ belief sich auf gerundet €7.500,- (2005) und €7.700,- (2006). Ab dem Jahr 2007 werden laut Angaben des Kassiers Dienstnehmer des Vereines dafür eingesetzt, wodurch ab diesem Zeitraum keine Aufwendungen mehr unter dieser Position, sondern im Personalaufwand, ausgewiesen sind.

ad f) Aufwendungen für Spaziergänger

Im Tierheim verwahrte Hunde werden regelmäßig durch freiwillige nicht im Verein angestellte Personen spazieren geführt. Nach Angaben des Kassiers gibt es regelmäßig

tätige Spaziergänger, die vom Verein für ihre Tätigkeit mit Getränken und einer Jause gepflegt werden bzw. die einen Kostenersatz für die Anfahrt erhalten. Laut Buchhaltung erhielten im geprüften Zeitraum zwei Personen einen monatlichen Benzinkostenersatz von jeweils € 100,--.

Der Aufwand für die Spaziergänger ist im Prüfzeitraum von gerundet € 5.700,-- auf € 7.350,-- gestiegen.

ad g) Ankauf von Tieren

Der Verein kauft gelegentlich Tiere aus schlechter Haltung an. In den Jahren 2005 und 2007 wurden jeweils zwei Pferde um gesamt € 700,-- erworben.

In Summe beliefen sich die Aufwendungen für Tierankäufe auf:

	2005	2006	2007
Tierheim	203,33	153,64	270,00
Pferdehilfe	700,00		700,00
SUMME	903,33	153,64	970,00

Der Aufwand für den Ankauf von Tieren kann als geringfügig bezeichnet werden. Der Ankauf von Pferden verursacht jedoch dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark wesentliche Folgekosten.

Personalaufwand

Im Prüfungszeitraum ist der Personalaufwand von gerundet € 453.000,-- auf € 630.000,-- angestiegen. In den Bereichen Verwaltung (Büroangestellte) und bei den Tierärzten ist ein wesentlicher Anstieg des Personaleinsatzes erfolgt.

Im Zuge des und der erforderlich gewordenen Einsparungen im Bereich der Tierklinik wurde mit Ende 2008/Anfang 2009 eine Tierarztstelle eingespart (siehe 3.4).



Beim Personal ist generell eine sehr hohe Fluktuation festzustellen. Von 38 Mitarbeitern im Jahr 2005 sind 18 ausgeschieden, von 46 im Jahr 2006 sind 24 ausgeschieden, von 35 im Jahr 2007 14. Die höchste Fluktuation erfolgte im Bereich der Verwaltung (Büro, Mitgliederverwaltung, Sekretariat, Buchhaltung), bei den Fahrern und in den Jahren 2005 und 2006 bei den Tierärzten.



Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Postgebühren für die Tierschutznachrichten sind der größte Posten im sonstigen betrieblichen Aufwand. Sie betragen im Prüfungszeitraum von gerundet € 115.800,-- (2005) bis € 138.000,-- (2007). Gemeinsam mit dem Druck stellte die Tierschutzzeitung einen wesentlichen Kostenfaktor für den Verein dar. In den Jahren 2008 und 2009 erfolgten in diesem Bereich Einsparungen (siehe 3.4).

Einen weiteren wesentlichen Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen die nicht abzugsfähige Vorsteuer, Strom, Instandhaltung, Reinigung, Versicherungsaufwand, die Telefongebühr und der Rechts- und Beratungsaufwand dar.

Der Hauptteil des Rechts- und Beratungsaufwandes entfällt auf Anwaltskosten und Inkassoaufwand. Zudem war in den Jahren 2005 und 2007 Aufwand für die Spendengütesiegelprüfung von € 6.248,-- (2005) und € 7.947,-- (2007) angefallen. Die Steuerberatungshonorare wurden gemeinsam mit dem Honorar für die Rechnungsprüfung verrechnet.

Der Landesrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass nicht alle Organe des Vereines ehrenamtlich tätig waren. Der Rechnungsprüfer hat seine Tätigkeit auf Honorarbasis wahrgenommen.

Bewirtung

Bewirtungsaufwand fällt im Verein fast ausschließlich durch das zur Verfügung stellen von Lebensmitteln, die in diversen Supermärkten eingekauft werden, an. Es handelt sich dabei zumeist um günstige Waren, die in weiterer Folge von den Hilfskräften konsumiert werden. Gasthausbelege, die aus „Geschäftsessen“ resultieren, hat der

Landesrechnungshof nur sehr vereinzelt vorgefunden; auf diesen waren die Konsumenten nachvollziehbar angeführt.

Mobiltelefone

Der Verein hat Mobiltelefone für den Vereinsobmann, den Stellvertreter, den Kassier und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen angemeldet. Die Grundgebühr pro Telefon kann als günstig bezeichnet werden.

Auch die über das Grundpaket hinausgehenden Aufwendungen für Mobiltelefone liegen in einem als sparsam zu bezeichnenden Rahmen.

Wohnungen

Im Vereinsgebäude befinden sich insgesamt drei geförderte Wohnungen. Eine wird für das Tierinspektorat genutzt.

Die zweite Wohnung steht nach Angaben des Kassiers einer Person [REDACTED] zum privaten Gebrauch zur Verfügung. Als [REDACTED] sei diese für Notdienste und Notfälle in der Nacht und am Wochenende zuständig.

Bei einer Begehung des Gebäudes wurde der Landesrechnungshof in Kenntnis gesetzt, dass die Tierrettung außerhalb der Öffnungszeiten gebrachte Tiere in einem vom Rest des Hauses abgegrenzten Raum unterbringt. Hierfür stehen entsprechende Käfige bereit.

Eine dritte, abgeschlossene mit separatem Eingang versehene, Wohnung (mit Einrichtungsgegenständen) war beginnend mit 15. Juli 2008 an den Inhaber einer nicht protokollierten Firma zum Betrieb eines Büros vermietet. Vereinbart wurden ein Hauptmietzins von [REDACTED] und ein pauschalierter Betriebskostenanteil von [REDACTED] (jeweils exklusive USt).

Obwohl laut Mietvertrag der Mietzins im Vorhinein zu entrichten ist, stellte der Verein am 31. Dezember 2008 eine Rechnung über den Gesamtbetrag aus. Aus dieser Rechnung ist ersichtlich, dass am 24. Juli 2008 ein Betrag von [REDACTED] bezahlt wurde.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zusätzlich zum Bestandsvertrag am 25. Juni 2008 folgende Vereinbarung geschlossen wurde:

Im Auftrag des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark sollten durch telefonische Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des Vereines und Empfängern/Abonnenten der Tierschutznachrichten Tierpatenschaften für das Tierheim Arche Noah sowie Spenden erwirkt werden.

Die vereinbarte Provision (für jede Patenschaft ein Jahresbeitrag, von jeder Einmalspende 10 %) wurde regelmäßig ausbezahlt. Eine Gegenverrechnung mit den Miet- bzw. Betriebskosten erfolgte nicht.

Der Landrechnungshof geht davon aus, dass die Vorteilhaftigkeit dieser Leistungsvereinbarung für den Verein durch den Vorstand ausreichend beurteilt werden konnte.

Nach Angaben des Kassiers ist der Mieter mit 15. Oktober 2009 aus den Räumlichkeiten ausgezogen. Mit Edikt vom 5. Oktober 2009 wurde über das Vermögen des Mieters der Konkurs eröffnet. Der zuständige Masseverwalter anerkannte eine offene Forderung aus dem Mietverhältnis von _____.

Der Anteil der privaten Wohnungen an der gesamten Gebäudefläche beträgt etwa 12 %⁶. Für die Kostenrechnung wurde dieser **Prozentsatz als Privatanteil aus dem Aufwand für die Gebäudeabschreibung ausgeschieden.**

⁶ Bei diesem Prozentsatz wurde die halbe Wohnung für die Notdienst verrichtende Person als betrieblich für das Tierheim angesetzt.

3.4 Finanzieller Status

In den Jahren 2006 und 2007 ist ein Jahresverlust von [REDACTED] (2006) und [REDACTED] erwirtschaftet worden. Im Jahr 2007 ist ein Cash Flow aus dem Ergebnis von [REDACTED] entstanden (siehe auch 3.5). Die finanzielle Situation bzw. Zahlungsfähigkeit des Vereines hat sich daher gravierend verschlechtert.

Der Jahresabschluss 2008 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht fertig gestellt gewesen.

Im vierten Quartal 2008 konnte der Verein aufgrund seiner sehr angespannten Liquidität einen [REDACTED] erzielen. Durch Verhandlung mit diversen Lieferanten wurde ein Nachlass von [REDACTED] erwirkt und wurden somit die offenen Lieferverbindlichkeiten von [REDACTED] auf [REDACTED]⁷ reduziert.

[REDACTED] im Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2007 wird aufgrund des „exorbitanten Anstieges der angeführten Kosten (Personalkosten und Tierschutznachrichten)“ festgestellt, dass die Leitungsorgane die ausreichende finanzielle Sicherung der Vereinstätigkeiten nicht beachtet haben. Der Fortbestand des Vereines sei [REDACTED].

Im Zuge der Rechnungsprüfung waren die Leitungsorgane angehalten, eine Fortbestehensprognose sowie ein Jahresbudget zu erstellen.

⁷ Offene Posten-Liste mit Nachlässen vom 15. Dezember 2008.

In der mit 20. November 2008 erstellten und durch den Vorstand beschlossenen Fortbestehensprognose wurde eine mögliche Ersparnis von
zusammengesetzt aus Ersparnis Tierschutznachrichten (anderes Druckformat, weniger Seiten) und Mehreinnahmen in der Tierklinik errechnet.

_____,

Die Ersparnis in der Tierklinik ergibt sich aus der gezielten Steigerung von Einnahmen

_____.

Im Zuge der Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde erhoben, inwieweit der Vorstandsbeschluss umgesetzt wurde.

Die Einnahmen der Tierklinik (Ordinationserlöse und Medikamente) betragen im Jahr 2007 etwa
Das sind im Durchschnitt
pro Monat.

Addiert man die geplanten Mehreinnahmen, so ergibt sich ein Planergebnis von jährlich
bzw. monatlich

Die Saldenliste per 28. Februar 2009 weist Erlöse in Höhe von
aus.

Somit lagen zum Zeitpunkt dieser Überprüfung die Erlöse etwa
hinter dem Plan.

Um das in der Tierklinik entstehende Defizit auszugleichen, wurde nach Angaben des Kassiers bereits per Ende 2008 eine Tierarztstelle und somit Personalaufwendungen in diesem Ressort von gerundet
pro Jahr eingespart, wodurch obiger Planumsatz auf jährlich
reduziert werden kann, um das gleiche Ergebnis zu erzielen⁸. Die Erlöse bis Ende Februar 2009 lagen mit dieser Maßnahme noch um gerundet
hinter dem Planergebnis laut Fortbestehensprognose.

⁸ Ceteris paribus.

Der Landesrechnungshof gewann den Eindruck, dass an der Verbesserung der finanziellen Situation gearbeitet wird; eine wesentliche Ergebnisverbesserung in der Tierklinik wird jedoch nur mit gezielten, verpflichtenden Vorgaben für die Fakturierung der Leistungen erreichbar sein (Budget, Erlösplanung, strenge Richtlinien für Gratis- und Billigbehandlungen).

Dieser negative Trend wird durch einen für den Aktiven Tierschutz Steiermark auf Basis von Angaben des Kassiers erstellten Bericht untermauert. Demnach gelingt es dem Ressort Tierklinik nicht, das geplante Ergebnis zu erreichen und sei ohne Gegensteuerung mit einem Jahres-Ressort-Ergebnis von [REDACTED] zu rechnen. Laut diesem Report sei [REDACTED] zu vermuten, sofern [REDACTED] durch [REDACTED] bzw. Spenden erreicht werden kann.

Laut Angaben des Kassiers werden für das Jahr 2009 ca. [REDACTED] anfallen. **Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Anteil von zumindest 40 bis 50 % dafür zu verwenden um Rücklagen zu bilden, damit der laufende Betrieb des Vereines auch künftig aufrecht erhalten werden kann.**

Nach Angaben des Kassiers ist für die Gewährung von Nachlässen an Kunden der Tierklinik die Leiterin des Sekretariates zuständig. Fallweise werden Nachlässe auch vom Vereinsobmann gewährt. Eine Genehmigung durch den für die Gebarung zuständigen Kassier erfolgt in diesem Ablauf nicht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt vereinsinterne, verpflichtende Richtlinien für die Gewährung von Nachlässen zu erstellen. Diese Richtlinien sollten qualitative Vorgaben (Nachweis über die Bedürftigkeit) sowie quantitative Vorgaben, wie den maximalen einzelnen Nachlass, enthalten. Außerdem sollte im Rahmen eines Budgets ein Maximalnachlass pro Tag bzw. pro Woche festgesetzt werden.

3.5 Geldflussrechnung



Die Geldflussrechnung für das Jahr 2005 konnte der Landesrechnungshof aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht darstellen⁹.

In den beiden betrachteten Jahren wurde ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet. Im Jahr 2007 hat sich der Geldfluss aus dem Ergebnis im Jahr 2007 gravierend verschlechtert. Hauptverantwortlich dafür waren wie in Punkt 0 erläutert Steigerungen in den Bereichen Personalaufwand und Aufwand für die Tierschutzzeitung. Zudem wurden die öffentlichen Zuschüsse als Einnahmen um gerundet € 84.000,-- reduziert.

⁹ Ein Prüfvorbehalt für eine Gebarungsprüfung war erst ab dem Jahr 2005 gegeben. Für die Geldflussrechnung für 2005 wären Abweichungen des betrachteten Jahres von dessen Vorjahr (2004) notwendig gewesen.

Durch die Reduktion von Forderungen, Aufstockung bei den Lieferanten- und sonstigen Verbindlichkeiten konnte der Cash Flow aus der Betriebstätigkeit im Jahr 2007 den negativen Geldfluss aus dem Ergebnis ausgleichen. Für Anlageninvestitionen wurde in den Jahren 2006 und 2007 etwa gleich hohe Beträge von gerundet €43.100,-- und €44.500,-- investiert. Zudem wurde in beiden Jahren [REDACTED] in Höhe von gerundet [REDACTED] (2006) und [REDACTED] (2007) vorgenommen. In beiden Jahren waren per 31.12. liquide Mittel vorhanden. Im Jahr 2007 haben sich die aus dem Vorjahr vorhandenen liquiden Mittel von [REDACTED] jedoch auf [REDACTED] reduziert.

3.6 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein Managementinstrument zur Sicherstellung von Unternehmenszielen. Es soll auf effiziente und effektive Weise dazu beitragen, dass die von der Unternehmensleitung vorgegebenen Ziele verfolgt werden, das Betriebsvermögen gesichert wird (Vermögensschutz) und finanzielle und operative Informationen vollständig und zuverlässig verarbeitet werden (Ordnungsmäßigkeit).

Die Qualität eines IKS basiert im Wesentlichen auf dem Verantwortungsbewusstsein der Unternehmensleitung sowie auf wirtschaftlichen Überlegungen, und ist in hohem Maße von der Unternehmensgröße beeinflusst.

Im GmbH-Gesetz¹⁰ und Aktiengesetz¹¹ ist der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand die Einrichtung eines IKS zwingend vorgeschrieben; die Prüfung des IKS ist Pflichtbestandteil jeder Wirtschaftsprüfung¹².

Das Vereinsgesetz sieht zwar keine Verpflichtung zur Einrichtung eines IKS vor, jedoch hat das Leitungsorgan nach hL ein angemessenes IKS einzurichten, um seiner Verpflichtung, die Finanzierung der Vereinsgeschäfte zu sichern und das Vereinsvermögen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, nachzukommen¹³.

Interne Kontrollmaßnahmen können auf zwei Arten stattfinden:

- a) Führungskontrolle
- b) Organisatorische Maßnahmen (selbsttätige, manuelle oder programmierte Kontrollen)

Im Allgemeinen findet sich eine Mischung aus beiden Kontrolltypen, so werden selbsttätige Kontrollen im Unternehmensablauf eingebaut, wie etwa Funktionstrennung (Trennung von Genehmigung, Durchführung, Verbuchung und Kontrolle), Vier-Augen-Prinzip und Gliederung der Instanzen.

Daneben können Stellenbeschreibungen, Kompetenzregelungen und andere technische Mittel die Funktionsfähigkeit des IKS unterstützen.

Diese organisatorischen Maßnahmen werden zusätzlich durch sogenannte Führungskontrollen, etwa durch Vorgesetzte und/oder Beauftragte ergänzt.

Schwerpunkt hierbei ist die Überprüfung, ob Mitarbeiterkontrolle ausreichend gegeben ist und ein Regelwerk beruhend auf dem „Vier Augen Prinzip“ als Standard für

¹⁰ § 22 (1) GmbHG.

¹¹ § 82 AktG.

¹² Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/PG 1: Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen Pkt 6.2., Die Prüfung des IKS.

¹³ Vgl. Lansky, Matznetter, Pätzold, Steinwandtner, Thunshirn, „Rechnungslegung der Vereine“ (Linde), 2. Aufl., 2006, RZ 475.

Geschäftsabläufe eingerichtet wurde, oder ob die Einhaltung des Vereinszweckes und Verfolgung dessen Ziele nur auf dem guten Willen und der Rechtschaffenheit der handelnden Personen beruhen.

Der Landesrechnungshof hat **Teilbereiche des Internen Kontrollsystems geprüft und ein im Wesentlichen funktionierendes IKS festgestellt**. Dabei ist der Landesrechnungshof davon ausgegangen, dass der ehrenamtlich tätige Vereinsvorstand im Interesse des Vereinszweckes agiert und als oberste Ebene des vereinsinternen Kontrollsystems fungiert. Eine Kontrolle der Tätigkeiten des Vereinsvorstandes findet jährlich im Nachhinein durch die gewählten und beauftragten Rechnungsprüfer statt.

3.6.1 Bargeldbewegungen

Bargeldbewegungen stellen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems ein Risiko dar. Ein- und Auszahlungen müssen so erfasst und kontrolliert werden, dass Missbrauch wie unerlaubte Entnahmen durch die in den Bargeldfluss involvierten Personen ausgeschlossen werden kann.

Im Verein Aktiver Tierschutz Steiermark kommt es an folgenden Stellen zu Barein- und Auszahlungen.

Empfang / Tieraufnahme und –abgabe

Für Bargeldeinnahmen wird im Empfangsbereich für die Klinik und zugleich Tieraufnahme- und Abgabestelle eine Kassa geführt. Hier wird das bare Entgelt für die Leistungen der Tierklinik, bei der Tierab- und -vergabe empfangen. Zudem werden Tierzubehör und Medikamente im Empfangsbereich des Vereinsgebäudes bzw. in der Tierklinik veräußert, wobei das Inkasso für beide Geschäftsbereiche durch das im Empfangsbereich anwesende Personal erfolgt. Hier sind zu den Geschäftszeiten tagsüber immer zumindest zwei Angestellte anwesend, wodurch das Vier-Augen-Prinzip für die geführte Kassa gewährleistet sein sollte.

Der Kassablock wird durch die Buchhalter bzw. den Kassier, also empfangsfremde Personen, fortlaufend vordatumiert, um das unbemerkte Entwenden eines Belegs und des korrespondierenden Geldbetrages zu vermeiden. Vollgeschriebene Kassablöcke werden durch die Buchhaltung auf Vollständigkeit rückkontrolliert. Zu Stornierungen muss der Originalbeleg angeheftet werden. Durch das Personal im Empfangsbereich dürfen auch „kleinere, gewöhnliche Auszahlungen“ erfolgen, wobei eine Betragsgrenze vereinsintern nicht definiert ist. Der Kassastand wird nach Angaben des Kassiers regelmäßig kontrolliert.

Der Verein verfügt auch über eine Bankomatkasse.

Buchhaltung

Auch die Buchhaltungsabteilung verfügt über eine Kassa; diese wird mit elektronischem Kassabuch geführt und unmittelbar durch den Kassier und den stellvertretenden Obmann kontrolliert. Über diese Kassa werden gewöhnliche und „größere“ Beträge, die am Empfang nicht gezahlt werden, abgewickelt. Eine Trennlinie zwischen „gewöhnlich“, „groß“ und „im Empfang abwickelbar“ ist vereinsintern nicht definiert.

Die Zuordnung der Zuständigkeit hängt daher von der Einschätzung des jeweiligen Mitarbeiters ab. Der Landesrechnungshof empfiehlt, betragsmäßige und auch qualitative Richtlinien für die Kassenhandhabung schriftlich festzulegen.

Futterstellen

Der Verein transportiert Futter zu Tierhaltern. Die zu diesem Zweck beschäftigten Fahrer kassieren das vereinbarte Entgelt direkt an der belieferten Stelle.

Hierbei wird für die jeweiligen Fahrer eine genaue Route vorgegeben und die bestellten Mengen samt den geplanten Einnahmen gelistet. Die Fahrer haben die geplanten Bar-einnahmen nach Beenden ihrer Route abzuliefern. Sie werden daher hinsichtlich der von ihnen kassierten Bargelder durch die Buchhaltung bzw. den Kassier kontrolliert. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Schenkungen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Bargeldbeträge oder Sparbücher an den Verein geschenkt werden, ohne dass diese in den Verein verbracht und an einer der Kassen einbezahlt oder auf ein Bankkonto des Vereines überwiesen werden. Insofern kommt es hin und wieder zu einer persönlichen Geldübergabe.

Vereinsintern ist keine Richtlinie definiert, wie eine solche Geldübergabe zu erfolgen hat.

Laut Statuten ist der Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und obliegt ihm die Kontrolle der laufenden Ausgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Nach Angabe des Kassiers werden Geld- und Sparbuchschenkungen niemals alleine übernommen, sondern bezieht er stets zur eigenen Absicherung und Bezeugung ein zweites Vereinsorgan ein. Diese Vorgangsweise entspricht dem Vier-Augen-Prinzip.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Verein, die Vorgangsweise bei Geld- und Sparbuchschenkungen sowie sonstigen Schenkungen mit persönlicher Übergabe schriftlich unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips festzusetzen. Dies auch in Hinblick auf eine allfällig erforderliche Vertretung des Kassiers.

3.6.2 Überweisungen

Überweisungen erfolgen nicht mittels elektronischen Zahlungsverkehrs. Die Buchhaltung druckt laufend eine Offene Posten-Liste aus, welche vom Kassier auf notwendige Überweisungen überprüft wird. Diese werden dann mittels Zahlschein von der Buchhaltung vorbereitet und vom Kassier sowie der Obmann-Stellvertreterin unterfertigt. Zeichnungsberechtigt ist auch die stellvertretende Kassierin. Das Vier-Augen-Prinzip wird somit eingehalten.

3.6.3 Bestellungen und sonstige gebabungswirksame Entscheidungen

Bestellungen werden im Verein von unterschiedlichen Personen vorgenommen. Bestellungen für die Tierklinik erfolgen durch den Leiter der Tierklinik. Bestellungen betreffend das Tierheim erfolgen durch den Kassier und/oder die Heimleitung. Regelmäßige, gewöhnliche Bestellungen für das Tierheim erfolgen auch durch die Buchhaltung, die gemäß ihrer Angaben den Bestand an Tierfutter und Zubehör regelmäßig kontrolliert bzw. durch die zuständigen Mitarbeiter des Tierheimes über Bedarf informiert werden.

Lieferungen werden im Eingangsbereich des Tierheimes entgegengenommen. Die Rechnung wird vom Besteller kontrolliert und mit dem Lieferschein abgeglichen. Der Kassier überprüft die Rechnungen vor ihrer Freigabe zur Überweisung.

Ausgaben für das Ressort „Tierrettung“ werden durch die Obmann-Stellvertreterin entschieden.

Nachlässe für Kunden der Tierklinik werden durch unterschiedliche Personen entschieden; laut Auskunft des Kassiers und einer dem Landesrechnungshof vorliegenden, beispielhaften Liste entscheiden der Obmann, die Sekretariatsleitung und der Leiter der Tierklinik entweder einzeln oder zu zweit über [REDACTED]. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten des Vereines im Oktober 2008 wurde im Bereich der Tierklinik zwar mittels Vorstandsbeschluss festgesetzt, dass [REDACTED] unter Berücksichtigung der [REDACTED] produziert werden; eine konkrete, zahlenmäßige Soll-Vorgabe gibt es jedoch de facto nicht. Der Kassier kontrolliert zwar die jeweiligen Tageseinnahmen, erhält eine entsprechende Auflistung über die Einnahmen sowie [REDACTED] jedoch auch nur rückwirkend.

Ein Budget würde die Kontrolle über die Bestellsummen und gewährten Nachlässe erleichtern (siehe 3.7).

Die Ausbuchung von nicht einbringlichen Forderungen erfolgt nach erfolglosem Tätigwerden des laufend beauftragten Alpenländischen Kreditorenverbandes nur nach Entscheidung des Kassiers.

3.6.4 Erbschaften

Dem Verein kommen gelegentlich Erbschaften bzw. Schenkungen auf den Todesfall zu. Entsprechende Zusagen werden vom Kassier durch die Verbuchung eines Erinnerungseuro evident gehalten. Über jeden Erb- bzw. Schenkungsfall legt er einen Akt an, wobei jeweils eine Kopie im Sekretariat des Obmannes aufliegt.

Die notarielle Abwicklung erfolgt entweder durch den Kassier gemeinsam mit einem anderen Organ oder durch den Kassier mit einer Vertretungsvollmacht.

Der Landesrechnungshof hat die Ablage und Verbuchung der Akten von Erbschaften und Schenkungen auf den Todesfall stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

3.7 Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling

Generell war festzustellen, dass der zuständige Kassier und die Buchhaltungsabteilung das Rechnungswesen des Vereines mit großer Sorgfalt führen. Die Buchungen sind nachvollziehbar und entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Auch die Belege sind ordnungsgemäß und den Stichproben des Landesrechnungshofes nach vollständig vorhanden gewesen.

Der Kassier scheint einen grundsätzlichen, detaillierten und zeitnahen Überblick über die Finanzgebarung zu haben und hat Kontrollinstrumente, wie regelmäßige Auswertungen, eingerichtet.

In gewissen Bereichen, wie dem Bestellwesen und den Nachlässen für Tierklinik-Patienten, sind allerdings Kontrollen des Kassiers nur im Nachhinein möglich.

Im Verein ist kein Budget als verpflichtende Vorgabe für die einzelnen Ressorts eingerichtet. Das Aufstellen eines bindenden Budgets durch den Kassier würde eine Steuerung der finanziellen Ressourcen ermöglichen.

- **Aufgrund seiner regelmäßigen finanziellen Schwierigkeiten ist dem Verein dringend anzuraten, ein Gesamtbudget sowie Teilbudgets für jedes Ressort mit ständigem Soll-Ist-Vergleich einzurichten.**
- **Grundlage eines ressortweisen Budgets ist die Einrichtung und Führung einer ordentlichen Kostenrechnung. Das grundsätzliche Fehlen einer Kostenrechnung in einem Verein dieser Größenordnung ist zu bemängeln.**
- **Der Verein erhält einen wesentlichen Anteil seiner Ressourcen aus öffentlichen Mitteln, die jedoch nur für zwei der sechs Ressorts des Vereines, nämlich die Betreuung von Tieren nach dem Bundestierschutzgesetz sowie die Tierrettung, bestimmt sind. Aus dem derzeit geführten Rechnungswesen ist jedoch nicht ablesbar, welche Kosten das Tierheim und die Tierrettung verursachen.**
- **Allein aus Gründen der Transparenz gegenüber dem Förderungsgeber empfiehlt der Landesrechnungshof dringend die Einrichtung und Verbuchung einer Kostenrechnung.**

Auch zur Kontrolle der anderen Ressorts, wie der kostenintensiven Tierklinik und der Pferdehilfe, ist die Führung einer Kostenrechnung dringend anzuraten.

3.8 Vertretung

Im Zuge der Prüfung ist der Eindruck entstanden, dass die gesamte Finanzgebarung des Vereines und dessen Kontrolle eng mit der Person des Kassiers verbunden ist, während der Obmann und dessen Stellvertreterin für die inhaltlichen Belange des Tierschutzes zuständig sind. Dies entspricht auch der statutarischen Definition der Vereinsorgane. Die Funktionen des Kassiers und des Obmannes konkurrieren jedoch insofern, als die Mittel, die durch den Obmann für den Tierschutz aufgewendet werden, durch den Kassier kontrolliert bzw. wenn nötig auch eingeschränkt werden.

Der amtierende Kassier ist aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung in der Lage, das Rechnungswesen und die Finanzgebarung des Vereines zu leiten und tut dies auf ehrenamtlicher Basis. Gemäß den Statuten ist ein Vertreter für Abwesenheiten des Kassiers vorgesehen. Die formale und im Vereinsregister eingetragene Vertretung ist jedoch _____, die faktischen Funktionen des amtierenden Kassiers wahrzunehmen. Bei Abwesenheit des Kassiers ist niemand in der Lage, diese Tätigkeit gleichermaßen zu erfüllen.

Dies ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko für den Verein verbunden, da die kontrollierende Instanz mit der Abwesenheit des Kassiers wegfällt, zumal auch kein Budget als finanzielle Vorgabe festgesetzt ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, einen Vertreter für die Angelegenheiten der finanziellen Gebarung in der Form einzuschulen, dass eine Abwesenheit des Kassiers nicht zu Lücken in der Kontrolle und Führung des Rechnungswesens führt.

3.9 Ressortkosten

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 die Erträge, Kosten und Ergebnisse des Vereines teilweise im Schätzwege auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt, um eine Kostenstellenrechnung zu rekonstruieren.

Als Kostenstellen hat der Landesrechnungshof die vom Verein benannten Ressorts I bis VI (Tierheim, Tierklinik, Tierrettung, Tierinspektorat, Katzenhilfe und Pferdehilfe) herangezogen. Zu diesem Zwecke wurden die einzelnen Konten der Buchhaltung im Schätzwege bzw. auch auf Basis der Informationen des Kassiers und der Buchhaltungsabteilung auf die sechs Ressorts aufgeteilt.

Dies ist insofern für das Land Steiermark als Förderungsgeber relevant, als der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ein sehr umfassendes Tätigkeitsspektrum aufweist und so gut wie alle tierschützerischen Handlungen durch den Vereinszweck abgedeckt sind. Hingegen bestehen nur zwei Ressorts, nämlich das Tierheim¹⁴ und die Tierrettung, die durch das Land Steiermark gefördert werden.

Bei der Kostenaufteilung auf die Ressorts hat sich jedoch gezeigt, dass eine Trennung von Tierheimkosten und Kosten, die für den Tierschutz allgemein angefallen sind, auch unter Mitwirken des Vereinskassiers im Nachhinein nicht möglich war.

Insbesondere bei folgenden Aufwendungen war eine plausible Rekonstruktion nicht durchführbar:

- Tierarztkosten auswärts
- Personalaufwand
- Futtergeld für Einstellplätze
- Abschreibung von Gegenständen der allgemeinen Verwaltung und teilweise der Kfz
- Werbeabgabe
- Tourismusbeitrag
- Sonstige Gebühren
- Betriebskosten für das Gebäude (Strom, Wasser, Gas)
- Versicherungen allgemein, Anteil der Bündelversicherung
- Kfz-Aufwand
- Telefongebühr
- Postgebühr
- Bürobedarf Graz
- Pachtzins Arche-neu
- Zeitungen und Fachliteratur
- Werbung

¹⁴ Das Land hat gemäß dem TschG Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können.

- Rechts- und Beratungsaufwand
- Sonstiger Aufwand Graz

Bei Einrichten einer Kostenrechnung ist daher darauf zu achten, dass das geförderte Tierheim mit der Hunde- und Katzenhaltung als eigenes Ressort ohne Kostenzuteilung von anderen Belangen des Tierschutzes ausgewiesen ist.

Auch bei den Einnahmen war eine Ressortzuteilung teilweise nicht möglich:

So wurde vom Verein argumentiert, dass Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erbschaften auf alle Ressorts außer auf das Tierheim zu verteilen sind, weil laut TSchG das Land Steiermark zur Finanzierung des Tierheimes verpflichtet ist.

Dem wird entgegengehalten, dass in der Öffentlichkeit gerade die Tätigkeiten des Tierheimes Arche Noah wahrgenommen und auch vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark beworben werden. Daraus ergäbe sich zumindest eine aliquote Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Patenschaften und Erbschaften für das Ressort Tierheim.

Allerdings besteht seit 2005 eine gesetzliche Verpflichtung für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Steiermark, für entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere aufzukommen und Verträge für die Tierverwahrung abzuschließen.

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Patenschaften und Erbschaften erhält generell der Verein als juristische Person ohne ausdrückliche Zweckwidmung. Diese hat der Landesrechnungshof allerdings nicht auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt, sondern in einem fiktiven Ressort „nicht zugeordnet/nicht zuordenbar“ dargestellt.

Der Landesrechnungshof hat entsprechend der Argumentation des Vereines auch jene Kosten aus dem Ressort „Tierheim“ eliminiert, die in Zusammenhang mit den oben angeführten Erträgen stehen. Dazu gehören zum Beispiel die kostenintensive Tierschutzzeitung, die aus Marketingzwecken und zum Versenden des Erlagscheines für die Spenden erstellt wird, Aufwendungen in Zusammenhang mit Erbschaften und Aufwendungen zum Auffinden von Mitgliedern.

Durch den Verbund mit den anderen Ressorts sind Kosten entstanden, welche ein rein von Subventionen erhaltenes Tierheim alleine nicht aufbringen müsste. Aus diesem Grund wurde z. B. die aufwendige Spendengütesiegelprüfung, die zur Untermauerung der Korrektheit der Abwicklung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen dient, aus den Tierheimkosten ausgeschieden und unter den „nicht zugeordneten Kosten“ ausgewiesen. Auch bei den sonstigen Rechts- und Beratungskosten sind Teile enthalten, welche ein Tierheim alleine nicht erzeugen würde, wie z. B. Anwaltskosten für Tierschutzfälle und Prozesskosten, welche von Seiten des Vereines dem Ressort I Tier-

heim zugeordnet wurden. Eine Rekonstruktion der Ressortzugehörigkeit war auch unter Mitwirkung des Kassiers nicht möglich.

Anhand der Kostenrechnung für das Tierheim konnte **nicht exakt** aufgezeigt werden, welche Kosten allein durch die geförderte Hunde- und Katzenhaltung entstanden sind; **um nicht tendenziell überhöhte Kosten für das Tierheim auszuweisen, sind diese Kosten und Erlöse gemeinsam mit jenen Kosten und Erlösen ausgewiesen, die allgemein für den Tierschutz entstanden sind.**

In den geprüften Jahren war der Tierbestand im Jahr 2006¹⁵ am höchsten und ist im Jahr 2007 massiv gesunken. Die Kosten von Ressort I plus Tierschutz allgemein sind jedoch etwa auf gleichem Niveau geblieben (2005: _____, 2006: _____, 2007: _____). Dies deutet darauf hin, dass auch bei Einkalkulierung einer Fixkostenkomponente bzw. allfälliger erst nach und nach abbaubarer variabler Positionen die in diesem Ressort ausgewiesenen Kosten nicht nur jene für das Tierheim alleine sind.

Eine exakte Aufteilung der Kosten auf die Ressorts war nicht rekonstruierbar; dargestellte Werte sind ungefähre Richtwerte.

In der nachfolgenden Tabelle sind daher **unter „Ressort I“** die Tierheimkosten **gemeinsam mit den Kosten für den „Tierschutz Allgemein“** ausgewiesen. Die Kosten für das Tierheim alleine sind daher **tendenziell geringer als nachfolgend dargestellt**; eine Schwankungsbreite konnte aus Plausibilitätsgründen nicht angegeben werden.

Im Folgenden wird für das Tierheim und die Tierrettung auch ein **„korrigiertes Ergebnis“** dargestellt. Dieses stellt die Ressortergebnisse ohne die Gebäudeabschreibung und die Zinsen für die Gebäudefinanzierung dar. Diese Darstellung wird der Tatsache gerecht, dass

1. ein wesentlicher Anteil des Vereinsgebäudes bereits durch öffentliche Gelder finanziert worden war und
2. der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark angehalten war¹⁶, den verbleibenden Rest der Herstellungskosten selbst zu entrichten.

Es wurden daher die Gebäudeabschreibung und die Finanzierungszinsen für das Gebäude als Kostenfaktoren aus dieser „korrigierten Ergebnisrechnung“ ausgeklammert.

Das Ergebnis wird nachfolgend dargestellt:

¹⁵ Laut Tierstatistik (siehe 2.4.1).

¹⁶ Quelle Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz: Prüfung der Gewährung an und der zweckmäßigen Verwendung von Subventionen durch den Verein „Aktiver Tierschutz“, GZ: 3279/2005.







Das **Ressort I Tierheim plus Tierschutz Allgemein** weist im Jahr 2005 ein positives Ergebnis von [REDACTED] aus. Werden die Gebäudeabschreibung sowie die Gebäudezinsen hinzugerechnet, ergibt sich ein Ressortüberschuss von [REDACTED]. Im Jahr 2006 ist das Ressortergebnis vor der Korrektur negativ mit [REDACTED]. Nach der Korrektur ist das Ergebnis positiv mit [REDACTED]. Im Jahr 2007 war das schlechteste Ergebnis zu verzeichnen. Das Ressort plus der Tierschutz Allgemein hatte einen Jahresfehlbetrag von [REDACTED], korrigiert [REDACTED].

Die nachstehend angeführten korrigierten Ergebnisse stellen jenen Betrag dar, der ohne Gebäudeaufwand (Abschreibung und Zinsen) jährlich angefallen ist¹⁷.



Beim **Ressort III Tierrettung** war in den Jahren 2005 und 2007 jeweils ein negatives Ergebnis zu verzeichnen (2005: [REDACTED], 2006: [REDACTED]). Im Jahr 2006 wurde ein positives Ergebnis von [REDACTED] erzielt. Die korrigierten Ergebnisse weichen aufgrund der geringen Gebäude-Bedeutung für dieses Ressort nicht wesentlich vom errechneten Jahresergebnis ab (siehe nachfolgende Darstellung).



Aus dem Ergebnis der rekonstruierten Kostenrechnung sind folgende Schlüsse zu ziehen:

Das Tierheim wurde in den geprüften Jahren 2005 und 2006 ausreichend gefördert. Die Förderung und die sonstigen Ressorteinnahmen waren sogar wesentlich höher als der errechnete Aufwand. Im Jahr 2006 war das unkorrigierte

¹⁷ Ein wesentlicher Anteil des Vereinsgebäudes wurde bereits durch öffentliche Gelder finanziert. Den übrigen Anteil hatte der Verein selbst zu tragen.

Ergebnis zwar negativ, das korrigierte Ressortergebnis damit jedoch positiv. Da in diesem Ressort auch Aufwendungen für den Tierschutz Allgemein enthalten sind, ist das Ergebnis für das Tierheim alleine tendenziell besser als dargestellt. Im Jahr 2007 waren die Förderung und die sonstigen Ressorteinnahmen niedriger als der errechnete Aufwand für das Tierheim und für den Tierschutz allgemein. Da auch Aufwendungen für den Tierschutz Allgemein enthalten sind, war die Differenz jedoch tendenziell geringer als dargestellt.

Über die geprüften Jahre ergibt sich ein positives korrigiertes Ergebnis für das Tierheim und den Tierschutz Allgemein von [REDACTED]. Gesamt betrachtet waren daher die Förderung und die sonstigen Ressorteinnahmen höher als der errechnete Aufwand.

Die Subvention der Tierrettung war in den geprüften Jahren 2005 und 2007 niedriger als der errechnete Aufwand und im Jahr 2006 höher. Gesamt über die geprüften Jahre ergibt sich eine negative Bilanz von [REDACTED].

Die anderen (ungeförderten) Ressorts Tierklinik, Tierinspektorat, Katzenhilfe und Pferdehilfe sind durchwegs negativ. Die Tierklinik und die Pferdehilfe bilden die größten Passivposten.

	2005	2006	2007
Tierklinik	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Pferdehilfe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Den Aufwendungen der Pferdehilfe stehen teilweise Einnahmen aus Patenschaften für Pferde gegenüber. Da diese aber gemeinsam mit den übrigen Mitgliedsbeiträgen verbucht werden, war eine gesonderte Darstellung der Patenschaften für das Ressort Pferdehilfe nicht möglich; diese Patenschaften sind gemeinsam mit den anderen Mitgliedsbeiträgen dem Ressort „nicht zuordenbar“ zugegliedert.

Der Verein finanziert seine Ressorts nach Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Patenschaften und Erbschaften sowie sonstigen Umsätzen, die in der Kostenrechnung unter „nicht zuordenbar“ ausgewiesen sind.

	2005	2006	2007
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Patenschaften	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Erbschaften	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

In den geprüften Jahren haben die Vereinseinnahmen nicht immer ausgereicht, die Aufwendungen zu decken. Insbesondere im Jahr 2007 war ein hoher Verlust zu verzeichnen, der den Verein zu Einsparungen veranlasst hat (siehe 3.4).

4. PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN

4.1 Ausgangslage und Förderübersicht

Bis 31. Dezember 2004 war der Tierschutz als Querschnittsmaterie sowohl Bundes- als auch Landessache. Das Land Steiermark erließ Tierschutzgesetze und schloss Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Tierschutz mit dem Bund ab.

Mit 1. Jänner 2005 wurde der Tierschutz – soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei – in der Gesetzgebung Bundes- und in der Vollziehung Landessache. Zugleich trat ein einheitliches Tierschutzgesetz des Bundes in Kraft, das teilweise vom Bund, teilweise von den Ländern zu vollziehen ist.

Bis Ende 2004 stellte das Land Förderungsbeiträge (Ermessensausgaben) für die Erhaltung des Tierheimes, das verlassene Tiere aufnimmt, zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2005 sind Förderungen für die Tierverwahrung Pflichtausgaben des Landes Steiermark.

Die übrigen Förderungen blieben im Ermessensbereich.

Dazu teilt die FA10A mit:

„Mit dem Übergang der Förderung vom Ermessensbereich (bis 2004) zum Pflichtbereich konnte der im Zusammenhang mit der Tierverwahrung verbundene mehrmals ausgeübte Druck des Vereines zur Förderungsgewährung durch das Land entkräftet werden. Insbesondere ist durch den Abschluss der Hauptverträge für den Bereich der Tierverwahrung nunmehr eine geordnete Abwicklung feststellbar.“

In den Jahren 1997 bis 2009 leistete das Land Steiermark folgende Zahlungen an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark. Die Steiermärkische Landesregierung fasste alle Beschlüsse einstimmig.

Förderungen (in €) für						
Jahr	Neubau	Ressort: Tierheim		Tierrettung	Zeitung bzw. Broschüren	gesamt
		Förderungsbeiträge	Tierverwahrung			
1997		123.543,82			726,73	124.270,55
1998		123.543,82			2.906,91	126.450,73
1999	1.032.128,08	123.543,82			3.350,36	1.159.022,26
2000	116.912,42	123.543,82			3.350,36	243.806,60
2001	18.022,86	268.889,48			6.700,73	293.613,07
2002		268.890,00				268.890,00
2003		268.890,00				268.890,00
2004*		473.200,00				473.200,00
2005			784.936,15	70.000,00		854.936,15
2006			767.513,59	80.000,00	300,00	847.813,59
2007			690.712,00	72.000,00		762.712,00
2008			571.600,00	68.400,00	2.500,00	642.500,00
2009			600.000,00			600.000,00
gesamt	1.167.063,36	1.774.044,76	3.414.761,74	290.400,00	19.835,09	6.666.104,95
* 2004: für laufenden Aufwand						

In den nachstehenden Kapiteln geht der Landesrechnungshof auf jede Förderung, gegliedert nach Abteilungen, gesondert ein.

4.2 Förderungen durch die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

4.2.1 Einleitung

Das Tierheim Arche Noah nimmt Hunde und Katzen auf.

Von der Gesamtkapazität der Tierunterbringungsmöglichkeiten in der Steiermark im Jahr 2008 fallen 47,52 % (Hunde) bzw. 25,04 % (Katzen) auf dieses Tierheim.

Wie hoch der Anteil des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark an den Gesamtausgaben „Entgelt für Tierverwahrer“ des Landes an alle Tierverwahrer in den Jahren 2005 bis 2009 ist, zeigt die nachstehende Tabelle:

Förderungen in € (ohne Baumaßnahmen und Tierrettung)										
	2005		2006		2007		2008		2009*	
	Betrag	in %								
gesamt	1.360.828	100%	1.554.631	100%	1.577.738	100%	1.475.648	100%	1.548.626	100%
Aktiver Tierschutz	784.936	58%	767.514	49%	690.712	44%	571.600	39%	600.000	39%
* Stand: 10. Dezember 2009										

2005 und 2006 standen dreizehn vertragliche Tierverwahrer zur Verfügung, in den darauffolgenden Jahren jeweils zwölf.

Im Zeitraum 1997 bis 2009 förderte die FA10A folgende Bereiche des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark:

• Bau des Tierheimes – (inkl. Nachlassvermögen)	€ 553.123,26
• Ressort Tierheim	€ 5.188.806,50
• <u>Tierrettung</u>	€ 290.400,00
insgesamt	€ 6.032.329,76

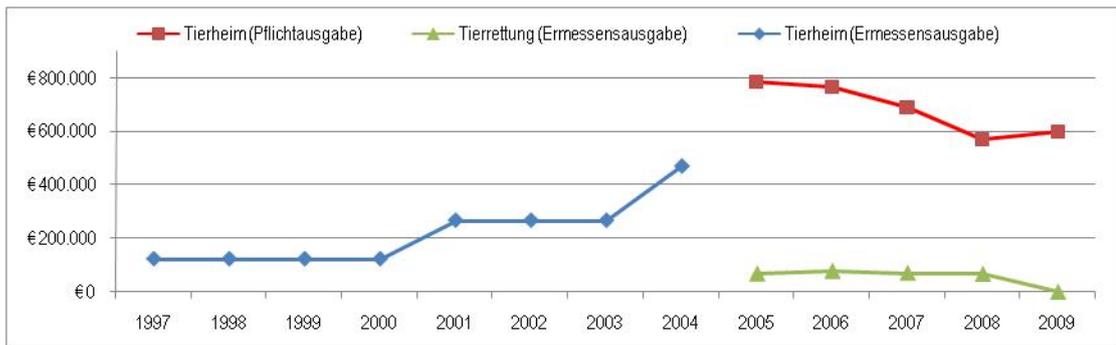
Nach Inbetriebnahme des neuen Tierheimes am Neufeldweg in Graz (Juni 2000) verdoppelten sich in etwa die Ermessensausgaben des Landes Steiermark, die an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark bezahlt wurden, um die vielfältigen Aufgaben im Tierschutz bewältigen zu können. Ab dem Jahr 2004 war erneut ein vermehrter Förderungsbedarf gegeben.

Durch das geltende neue Tierschutzgesetz sind die Förderungen für die Tierverwahrung ab 1. Jänner 2005 Pflichtausgaben des Landes (siehe 4.1).

Hinzu kamen die Ermessensausgaben für die Tierrettung.

Eine verpflichtend (bis Ende 2007) vorgenommene Reduzierung des Tierbestandes auf die für das Tierheim Arche Noah genehmigte Kapazität wirkte sich auf die Höhe des Förderungsbeitrages aus.

Die Entwicklung der Förderungen des Landes Steiermark für das Ressort Tierheim (ab 2005 Pflichtausgabe) sowie die Tierrettung zeigt nachstehende Grafik:



Etliche, meist größere Hunde sind schon längere Zeit im Tierheim. Aus den Quartalsabrechnungen des Jahres 2006 geht hervor, dass der Verweilbeginn bis zum Jahr 1996 zurückgeht.

Auf die Frage der Vermittelbarkeit bestätigte die Leiterin des Tierheimes, dass kleinere Hunde relativ rasch einen neuen Halter finden, dies bei größeren jedoch nicht der Fall sei.

Aber nicht nur Hunde, sondern auch Katzen sind oft jahrelang im Tierheim untergebracht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes Steiermark betreffend Verein „Aktiver Tierschutz Steiermark“ ist im Hinblick auf die Förderungen des Landes Steiermark deutlich zu entnehmen, welche Steigerung des Förderungsvolumens des Landes die Kompetenzänderung des Tierschutzes (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land) im Jahr 2005 mit sich gebracht hat.

Nach Anfangsschwierigkeiten in der Errichtung und Abwicklung der Verträge mit Tierversorgern konnte nunmehr eine für alle Beteiligten zufriedenstellende, weil überschaubare und kalkulierbare Lösung gefunden werden.

Der Tierschutz stellt sich insgesamt als eine äußerst sensible Materie dar, da Tiere gerne als Druckmittel verwendet werden und in manchen Situationen aufgrund des drohenden Tierleides schnell zu reagieren ist.

4.2.2 Förderungen bis Ende 2004

Ab dem Jahr 1995 wurde im Landesvoranschlag für den Tierschutz eine eigene Haushaltsstelle unter der Bezeichnung „Förderungsbeitrag für den Tierschutz in der Steiermark“ geschaffen. Es handelte sich um Ermessensausgaben.

In weiterer Folge kamen die Bundesländer überein, eine Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zur Verbesserung des Tierschutzes abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde vom Steiermärkischen Landtag am 20. Juni 2000 genehmigt und trat mit 18. Jänner 2001 in Kraft.

Das Gesetz vom 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002) löste mit 30. Oktober 2002 das Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltegesetz 1984 ab.

Ziel dieses Gesetzes war, aufgrund der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden, insbesondere auf eine tier- und verhaltensgerechte Haltung, zu schützen. Das Land und die Gemeinden wurden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen.

§ 26 normierte:

„Tiere, die unter Umständen angetroffen werden, die eine Ermittlung ihres Eigentümers oder Halters nicht auf einfache Weise gestatten, sind von Tierheimen in Schutzverwahrung zu nehmen. Der Verwahrer ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde, in welcher das Tier aufgegriffen wurde, zu verständigen. Für die Verwahrungstätigkeit ist den Tierheimen eine Entschädigung bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu gewähren, die je zur Hälfte durch das Land und jene Gemeinde, in der das Tier aufgegriffen wurde, getragen wird. Die näheren Regelungen über die Höhe der Entschädigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

Die auf § 26 basierende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 bestimmt, dass ab 11. Juli 2003 den Tierheimen für die Schutzverwahrung eine Entschädigung bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwandes für die ersten 60 Tage, jedoch höchstens ein Betrag von

- € 8,-- pro Hund und Tag,
- € 5,-- pro Katze und Tag,
- € 1,50 pro Kleintier (wie Meerschweinchen, Ziervögel, Kaninchen) und Tag

gebührt; für jeden weiteren Tag höchstens ein Betrag in der Höhe von 50 Prozent der angeführten Entschädigungsbeträge.

Die Verrechnung der Entschädigung sollte vierteljährlich im Nachhinein durch die Tierheime direkt mit dem Land und der jeweiligen Gemeinde erfolgen.

Diese Tierheimentschädigungsverordnung war nur für Findlinge und nicht für alle im Tierheim befindlichen Tiere anwendbar. Der Aktive Tierschutz Steiermark legte bei den Gesprächen mit der Stadt und dem Land dar, dass die Tierheimentschädigungsverordnung nicht zielführend und nicht praktikabel sei, da ein immenser Verwaltungsaufwand auf allen Seiten entstehe und mit der Abgeltung der Kosten für Findlinge kein adäquater Kostenersatz gegeben sei.

Die bis zum 31. Dezember 2004 in Geltung gestandene Tierheimentschädigungsverordnung verpflichtete die Gemeinden zur Zahlung des halben Betrages für die Unterbringung der Tiere. Vom Land war daher nur der jeweils halbe Entschädigungssatz zu entrichten.

Vorgangsweise:

Bei der Förderungsgewährung für das Tierheim Arche Noah wurde folgende Vorgangsweise eingehalten:

- Mündliche oder schriftliche Antragstellung durch den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark.
- Einholung eines Regierungsbeschlusses durch die zuständige Abteilung.
- Auszahlung des Förderungsbeitrages im Rahmen der verfügbaren Mittel zu Lasten der Voranschlagsstelle „Förderungsbeitrag für den Tierschutz in der Steiermark“.
- Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Förderungsbeitrages durch die Prüfstelle der Steiermärkischen Landesbuchhaltung (nunmehr FA4B).

In diesem Zusammenhang wird vom Landesrechnungshof bemängelt, dass die Landesbuchhaltung erst zwei bis drei Jahre nach Gewährung der Förderung mit der Überprüfung beauftragt wurde. Nur durch jährliche Kontrollen sind bei allfälligen Unstimmigkeiten in der Abrechnung sofortige Konsequenzen bei der Gewährung weiterer Förderungen möglich.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Insofern der Rechnungshof bemängelt, dass in den Jahren 1997 bis 2003 die Landesbuchhaltung mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Gelder regelmäßig für Zeiträume von zwei bis drei Jahren beauftragt wurde, wird festgestellt, dass diese Förderungen aus dem Ermessensbereich seit diesem Zeitpunkt jährlich oder abschnittsweise überprüft werden.

In den Jahren 1997 bis 2000 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark jeweils ATS 1,7 Mio. (= €123.543,82) zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben im Tierschutz (Erhaltung des Tierheimes, das verlassene Tiere aufnimmt).

Am 1. März 2000 wurde die Prüfungsstelle der Steiermärkischen Landesbuchhaltung mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsbeiträge 1997 bis 1999 beauftragt.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2001 bestätigte die Abteilung VI – Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung, dass die für die Jahre 1997 bis 1999 gewährten Landessubventionen von je ATS 1,7 Mio. (= € 123.543,82) ordnungsgemäß abgerechnet wurden.

Auch für das Jahr 2001 wurden ATS 1,7 Mio. (= € 123.543,82) genehmigt. Im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Tierheimes und des dadurch erhöhten Finanzmittelbedarfes trat der Verein an das Land Steiermark um eine weitere Förderung für das Jahr 2001 heran.

Mittels Ferialverfügung vom 19. Juli 2001 wurde der von einem Wirtschaftstreuhänder bezifferte Aufwand von ATS 8,28 Mio. (= € 601.731,07) anerkannt und dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark weitere ATS 2 Mio. (= € 145.345,67) gewährt.

Laut Angabe des Vereines würde der anerkannte Aufwand die Kosten für das Tierpflege- und Tierversorgungspersonal, Futter, Strom, Wasser und Heizung beinhalten. Alle weiteren Aufgaben, die im Sinne der Erfüllung des Vereinszweckes besorgt werden, wie der Pferdeschutz, die Tierrettung, die Vereinszeitung, die Tierarztpraxis, die Futterstellen, das Tierinspektorat, die Zweigstellen Fürstenfeld und Trieben sowie die Bürobereiche, die den Verwaltungsbereich erledigen, wie Mitgliederverwaltung und Sekretariat, würden ausschließlich aus Vereinsgeldern finanziell abgedeckt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass für die vom Verein herausgegebenen „Tierschutznachrichten“ in den Jahren 1997 bis 2001 Förderungen seitens des Landes ausbezahlt wurden.

Im Jahr 2001 gelangten insgesamt ATS 3,7 Mio. (= € 268.889,48) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark zur Auszahlung.

Die FA4B wurde am 23. August 2002 beauftragt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge für die Jahre 2000 und 2001 zu überprüfen.

Am 22. April 2003 bestätigte die FA4B, dass die für die Jahre 2000 und 2001 gewährten Landessubventionen ordnungsgemäß abgerechnet wurden.

In den Jahren 2002 und 2003 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark zur Durchführung der Aufgaben jeweils einen Förderungsbeitrag von € 268.890,--.

Am 1. Jänner 2003 betrug der Hundbestand 207, am 31. Dezember 2003 238; bei den Katzen waren es 239 bzw. 312. Insgesamt verzeichnete das Tierheim bei den

Hunden 1.043 Zugänge und 1.012 Abgänge sowie bei den Katzen 1.733 Zugänge und 1.660 Abgänge.

Mit Subventionsansuchen vom 7. März 2003 erklärte sich der Aktive Tierschutz Steiermark bereit, sich nach Förderungserhalt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterziehen. Ein Fördervertrag wurde nicht erstellt.

Wie bereits 2001 bestätigte im Mai 2003 der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ausdrücklich, dass die Subventionen ausschließlich für die Durchführung der im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die FA4B wurde am 2. Februar 2004 beauftragt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge für die Jahre 2002 und 2003 zu prüfen.

Am 25. August 2004 bestätigte diese, dass die gewährten Landessubventionen vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ordnungsgemäß abgerechnet wurden.

Mit Regierungsbeschluss vom 26. Jänner 2004 gewährte das Land Steiermark für das Jahr 2004 einen anteiligen Förderungsbeitrag von € 473.200,--. Dies unter der Voraussetzung, dass auch die Stadt Graz ihre anteilmäßigen Kosten von 48 % (= € 436.760,--) leistet. Als Bedingung für die Förderungsgewährung musste sich der Aktive Tierschutz Steiermark bereit erklären, auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach der Tierheimentschädigungsverordnung zu verzichten.

Grundlage für diesen Förderungsbeitrag war die Stellungnahme des von der Stadt Graz beauftragten Wirtschaftstreuhänders, welcher für das Tierheim Arche Noah einen Aufwand im Jahr 2002 von € 909.917,-- feststellte und eine Zuordnung der Kosten von 48 % Stadt Graz und 52 % Land Steiermark errechnete.

Die Ferialverfügung vom 6. August 2004 änderte die Beitragszahlung des Landes insofern ab, als diese grundsätzlich, unabhängig von der Förderungsleistung der Stadt Graz, für das Jahr 2004 zur Abdeckung des laufenden Aufwandes gewährt wird.

Der Förderungsbeitrag an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für das Jahr 2004 betrug € 473.200,--.

Am 2. Februar 2005 wurde die FA4B ersucht, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der im Jahr 2004 ausbezahlten Landesfördermittel vorzunehmen.

Eine am 7. November 2005 vor Ort durchgeführte Überprüfung der projektbezogenen Rechnungsunterlagen bestätigte die angefallenen Kosten in Subventionshöhe.

Die Prüfvorbehalte bis Ende 2004 lassen nur eine Subventionskontrolle durch die Landesbuchhaltung zu. Daher überprüft der Landesrechnungshof lediglich, ob die Landesbuchhaltung diese Kontrolle wahrgenommen hat. Eine Kompetenz

des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit besteht nicht.

4.2.3 Förderungen ab 2005

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Damit wurden die neun Landestierschutzgesetze aufgehoben.

„§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.“

Aufgrund der Bestimmungen des § 30 TSchG sowie aufgrund diverser landesgesetzlicher Bestimmungen haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Steiermark Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können. Diese Verwahrer haben die Pflichten eines Halters.

Gemäß Abs. 2 sind die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln.

Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

Die Kosten für die Unterbringung der Tiere sind aufgrund der Kompetenzlage (Vollziehung Land) von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. als Pflichtausgabe vom Land Steiermark zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, schloss das Land Steiermark mit diversen Verwahrern, darunter dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark, Vereinbarungen ab.

Mit diesem Vertrag übernimmt der Verwahrer die Erfüllung der in der Vereinbarung näher dargestellten Aufgaben unter Berücksichtigung aller sich aus den Bestimmungen des TSchG ergebenden Rahmenbedingungen. Er trägt die Verantwortung sowohl in sachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Hierfür erhält der Verwahrer eine Pauschalentschädigung, welche quartalsmäßig ausbezahlt wird. Dieser muss nachweisen, dass er über eine Bewilligung als Tierheim (§ 29 TSchG), in der die maximale Anzahl von zu betreuenden Tieren exakt getrennt nach Kategorien verbindlich festgelegt ist, verfügt.

Für bestehende Tierheime gelten die Anforderungen gemäß § 29 des TSchG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen jedenfalls ab 1. Jänner 2010.

Vom Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark (UVS) wurde mit Bescheid vom 6. Juni 2007 dem Verein Aktiver Tierschutz die Bewilligung zur Führung eines Tierheimes erteilt und die Haltung von maximal 163 Hunden und 174 Katzen unter Berücksichtigung der im Bescheid angeführten Betriebsbeschreibung und Auflagen genehmigt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Die Pflichtausgaben für Unterbringung der Tiere unterliegen einer regelmäßigen (mindestens jährlichen) Überprüfung durch Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörden, auch kann die Anzahl der untergebrachten Tiere in der Datenbank www.tiervergabe.steiermark.at, welche laufend aktuell gehalten wird, abgelesen werden.

Vorgangsweise:

Wie den vorgelegten Akten zu entnehmen ist, war der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark Ende 2004 .

Für das Jahr 2005 wurde dem Aktiven Tierschutz Steiermark für das Ressort I – Tierheim Arche Noah mit Regierungsbeschluss vom 20. Dezember 2004 eine Basisfinanzierung von € 400.000,-- gewährt.

Diesem Regierungssitzungsantrag ist zu entnehmen, dass per Ende September 2004 im Tierheim Arche Noah 216 Hunde und 412 Katzen untergebracht waren. Über Futterstellen wurden etwa 50 Hunde, 200 Katzen und 75 Kleintiere, für die im Tierheim kein Platz mehr war, versorgt.

Die Auszahlung war grundsätzlich an das Vorliegen einer finanziell positiven Fortbestehensprognose für den Aktiven Tierschutz Steiermark und für das Tierheim Arche Noah gebunden. Vom Verein wurden diese geforderten Unterlagen am 28. Jänner 2005 vorgelegt.

Einem Schreiben der FA10A an den Aktiven Tierschutz Steiermark vom 19. Juli 2005 ist Folgendes zu entnehmen:

„...Die Anweisung dieser Mittel hat zur Gänze statt gefunden, wovon € 70.000,-- für die Bezuschussung der Tierrettung zu werten sind und € 330.000,-- als Vorschusszahlung auf den noch abzuschließenden Tierhaltevertrag...“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass eine solche Aufteilung aus dem oben zitierten Regierungsbeschluss nicht hervorgeht, sondern erst aus den Amtsvorträgen der Ferialstücke vom 25. Juli 2005 und 2. September 2005 sowie dem Regierungsbeschluss vom 10. Oktober 2005.

Mit diesen Beschlüssen wurden insgesamt € 150.000,--, als weitere Vorschusszahlung gewährt.

Der Tierbestand in der „Arche Noah“ war, wie den Regierungssitzungsanträgen zu entnehmen ist, folgender:

- Stand 30. Juni 2005: 215 Hunde, 260 Katzen und 24 Kleintiere
- Stand 15. August 2005: 213 Hunde, 339 Katzen und 20 Kleintiere
- Stand Oktober 2005: 210 Hunde, 330 Katzen und 20 Kleintiere

Für eine Überbrückung bis zur endgültigen Vertragserrichtung war es notwendig, den 13 Tierverwahrern eine Akontozahlung zu gewähren. Dafür wurde ein qualifizierter Beschluss gemäß § 32 Abs. 2 L-VG in der Regierungssitzung am 7. November 2005 gefasst. Der Höhe der Akontozahlung lag die zu erwartende Durchschnittsleistung des Landes für das vierte Quartal 2005 aus der vorgesehenen vertraglichen Vereinbarung zugrunde.

Der Verwahrer Verein Aktiver Tierschutz Steiermark erhielt am 8. November 2005 € 195.500,-- ausbezahlt.

Ende 2005 erfolgte nach längeren Verhandlungen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark als Verwahrer.

In diesem Vertrag sind u. a. die Tätigkeiten aufgezählt, für die der Verwahrer die Verantwortung sowohl in sachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht übernimmt. Die Tiere müssen von Organen des Landes Steiermark bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen werden. Das Land behält sich bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Erledigung von Aufgaben des Verwahrers das Recht vor, diese ganz oder teilweise zu entziehen.

Für jedes zugewiesene Tier wird je Betreuungstag eine Pauschalentschädigung bezahlt, und zwar

- € 7,-- für Hunde,
- € 3,-- für Katzen und
- € 1,-- für Kleintiere.

Mit diesem Pauschalentgelt sind auch sämtliche Aufenthaltskosten, Erschwernisse, allfällige Zuschläge und sonstige Nebenkosten, tierärztliche Erstversorgung und Behandlung von Erkrankungen, Impfungen, Kastration, Chippen, Einschläfern etc. abgedeckt. Ebenso sind allfällige Honorare Subbeauftragter, deren Leistungen zur Erfüllung der übernommenen Verantwortung vonnöten sind, enthalten.

Die Kapazität wurde mit

- 200 Hunden und
- 174 Katzen

festgelegt.

Eine Kapazität für Kleintiere sieht die Vereinbarung nicht vor.

Da der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark dringende finanzielle Erfordernisse im Zusammenhang mit Zahlungen für Strom, Gas und Wasser bekannt gab und darauf hinwies, dass Eigenmittel für diese Forderungen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, wurde ihm in der Regierungssitzung am 5. Dezember 2005 eine weitere Vorschusszahlung in Höhe von € 15.000,-- gewährt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde der tatsächliche Abrechnungsbetrag für 2005 mit etwa € 780.000,-- angenommen, an Vorschusszahlungen wurden insgesamt € 690.500,-- geleistet.

Die am 18. Jänner 2006 vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark erstellte Abrechnung für das Jahr 2005 wurde seitens der FA10A anerkannt. Der Restbetrag von € 94.436,15 wurde gemeinsam mit der Akontozahlung für das erste Quartal 2006 am 27. Jänner 2006 überwiesen.

Für seine Tätigkeit als Tierverwahrer im Jahr 2005 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark € 784.936,15.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es im Jahr 2005 bei den Hunden zu keiner Überschreitung der Kapazität kam.

Durch „Tieraltbestände“¹⁸ bei den Katzen wurden rund 246 statt der in der Vereinbarung angegebenen 174 Katzen abgerechnet. Dies bedeutet einen Mehrbetrag von € 78.945,--.

Zudem erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark € 8.658,-- für Kleintiere.

Dazu teilt die FA10A ohne Vorlage von Unterlagen Folgendes mit:

„Insofern nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark und dem Land ab 2005 auch die Unterbringung jener Tiere vom Vertrag mit

¹⁸ Damit sind Tiere gemeint, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2005 im Tierheim befanden.

umfasst waren, welche sich bereits vor dem Jahr 2005 im Tierheim befunden haben, wird festgestellt, dass dies in Absprache mit dem Verfassungsdienst Steiermark aus pragmatischen Gründen erfolgte, wie insgesamt die Verträge immer in Absprache mit dem Verfassungsdienst Steiermark errichtet wurden.“

Die geschlossene Vereinbarung gilt für vom 1. Jänner 2005 bis zum Wirksamwerden einer Kündigung der Vereinbarung zugewiesene Tiere. Der Tieraltbestand ist davon nicht erfasst. Dieser kann jedenfalls nur durch ausdrückliche Zuweisung und nicht aus pragmatischen Gründen in die Abrechnung einbezogen werden. Aufgrund der nicht erfolgten Zuweisung wurde das Kontingent in den Jahren 2005 und 2006 laufend überschritten.

Das Ressort Tierrettung wurde 2005 mit €70.000,-- subventioniert. Eine weitere Förderung wurde aus budgetären Gründen abgelehnt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass im überprüften Zeitraum das Ressort Tierrettung im Jahr 2005 erstmals gesondert gefördert wurde.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark legte zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für das Ressort Tierrettung am 5. September 2006 Originalbelege vor. Diese anerkannte die FA10A als Verwendungsnachweis.

Gesamtauszahlungen an den Verein Aktiver

Tierschutz Steiermark für das Jahr 2005:

€854.936,15

Im Jahr 2006 erfolgten quartalsmäßige Abrechnungen des Vereines sowie Akontierungen durch die FA10A. Insgesamt wurden vor der Endabrechnung €746.749,-- angewiesen.

Die Endabrechnung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark ergab für das Jahr 2006 einen Nachzahlungsbetrag von €20.764,59, welcher am 15. Mai 2007 durch die FA10A angewiesen wurde.

Für das Jahr 2006 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark als Tierverwahrer vom Land Steiermark €767.513,59.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2006 die Anzahl der Hunde im vereinbarten Rahmen lag.

Die in der Vereinbarung festgelegte Kapazität bei den Katzen wurde aus demselben Grund wie im Vorjahr um 65 Tiere (= €71.169,--) überschritten.

Des Weiteren wurden 6.365 Kleintiertage abgerechnet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Rechnungshof stellte fest, dass es im Tierheim „Arche Noah“ aufgrund der Tiere, welche sich bereits vor 2005 im Tierheim befunden haben, in den Jahren 2005 und 2006 bei den Katzen zu Überbelegungen gekommen ist, deren Kosten für Unterbringung das Land übernommen hat. Dieser „Altbestand“ wird, sofern sich heute noch solche Tiere im Tierheim befinden, nunmehr nicht mehr berücksichtigt, da die Vereinbarung zwischen Verein Aktiver Tierschutz Steiermark und Land Steiermark seit 2007 eine Pauschalentschädigung vorsieht, die unabhängig von der Anzahl der untergebrachten Tiere ausgezahlt wird. Gleiches gilt für die Abgeltung der Tierrettung. Seit der Vereinbarung, welche ab 01.01.2007 gilt, sind sämtliche Kosten – auch der Transport der Tiere – durch die Pauschalentschädigung abgegolten. Die Tierrettung wurde in der Übergangsphase (2007/2008) noch gefördert, da der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark glaubhaft die Tierrettung als Anliegen des Tierschutzes durch schriftliche Aufzeichnungen von Alarmierungen, Durchführung von Bergungen von Tieren, durch Hilfestellung bei der Räumung eines Tierheimes etc. vermitteln konnte.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark suchte auch im Jahr 2006 um Subventionierung der Tierrettung an.

Mit Regierungsbeschluss vom 2. Oktober 2006 wurde dem Aktiven Tierschutz Steiermark für den Betrieb der Tierrettung ein Förderungsbeitrag von € 80.000,-- gewährt.

Für die widmungsgemäße Verwendung war ein entsprechender Verwendungsnachweis bis spätestens Juni 2007 vorzulegen.

Den vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark am 12. Jänner 2007 vorgelegten Verwendungsnachweis anerkannte die FA10A.

Gesamtauszahlungen an den Verein Aktiver**Tierschutz Steiermark für das Jahr 2006: €847.513,59**

Bereits am 1. März 2007 stellte der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark neuerlich einen Antrag auf finanzielle Förderung der Tierrettung durch das Land Steiermark. Er begründete dies u. a. damit, dass im Jahr 2005 3.148 und im Jahr 2006 3.250 Notfälle bearbeitet und dabei jährlich ca. 80.000 km zurückgelegt wurden. Die Aufwendungen für die Tierrettung im Jahr 2006 betragen € 103.366,15 .

„Bei den von der Tierrettung zu bearbeitenden Fällen handelt es sich auszugweise um folgende Fälle:

- Abholung zuge- und entlaufener Tiere aus allen Teilen der Steiermark*
- Abholung kranker oder verletzter herrenloser Tiere aus allen Teilen der Steiermark*

- *Hilfe für nicht mobile Tierbesitzer, deren Tiere erkrankt oder verletzt sind und die die Tierklinik des Aktiven Tierschutzes aufsuchen müssen*
- *Ausfahrten bei Hilferufen für Tiere in Notsituationen, aus denen sie sich selbst nicht mehr befreien können*
- *Ausfahrten bei Anforderungen durch die Polizei, durch Gemeinden oder andere Institutionen bei zugelaufenen Tieren“*

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 wurde für den Betrieb der Tierrettung dem Aktiven Tierschutz Steiermark ein Förderungsbeitrag in der Höhe von € 36.000,-- gewährt (Verwendungsnachweis bis spätestens Jänner 2008).

Weitere € 36.000,-- wurden mit Regierungsbeschlusses vom 19. November 2007 für die Tierrettung zur Verfügung gestellt. Eine Förderungsvereinbarung legte u. a. die Frist (bis Mai 2008) für die Vorlage des Verwendungsnachweises und die Prüfungsmöglichkeit der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch den Landesrechnungshof fest.

Insgesamt wurde die Tierrettung im Jahr 2007 mit € 72.000,-- gefördert.

Vom Aktiven Tierschutz Steiermark wurde hierfür der Verwendungsnachweis (Originalunterlagen) erbracht, welcher von der FA10A mit Schreiben vom 12. Februar 2008 anerkannt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der Vereinbarung vom 24. April 2007 auch sämtliche Fahrtkosten mit der Pauschalentschädigung abgedeckt waren. Eine gesonderte Subventionierung der Tierrettung war demnach nicht vorgesehen.

Da vom Land Steiermark per 31. Dezember 2006 alle Verträge mit den Tierverwahrern gekündigt wurden, war es notwendig für die bis zur neuen Vertragserrichtung anfallenden Kosten eine Regelung zu treffen. Als Überbrückungsmaßnahme wurde jedem Verwahrer mit Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2006 jener Betrag zuerkannt, der durchschnittlich pro Quartal im Jahr 2005 und im ersten Halbjahr 2006 tatsächlich mit dem Land verrechnet wurde. Im Falle des Aktiven Tierschutzes Steiermark handelte es sich um € 190.000,--.

Folgendes wurde den Verwahrern mitgeteilt:

„In Bezug auf die Zuweisung von Tieren an Tierheime bzw. Verwahrer ist ab 1. Jänner 2007 folgende Vorgangsweise zu beachten:

Wie bisher können nur entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene im Sinne von ausgesetzte Tiere sowie beschlagnahmte oder abgenommene Tiere von der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen werden.

Neu: Bevor Sie ein Fundtier übernehmen, müssen Sie mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufnehmen und um Zuweisung des Tieres ersuchen. Sie können nur jene Tiere mit dem Land verrechnen, für die im Vorhinein, spätestens am nächsten Werktag eine Zuweisung durch die Bezirkshauptmannschaft/den Magistrat Graz erfolgt ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Tier grundsätzlich in die nächstgelegene Anlage verbracht werden soll und nur wegen nachvollziehbarem Platzmangel in eine weiter entfernte.“

In der Sitzung am 26. März 2007 stimmte die Regierung der Errichtung neuer Verträge rückwirkend ab 1. Jänner 2007 und einer quartalsweisen Auszahlung des Pauschalentgeltes im Vorhinein zu. Die ausbezahlte Überbrückungshilfe ist gegenzurechnen. Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kosten, wie Transport der Tiere, Aufenthaltskosten, Nebenkosten, Unterbringungskosten, tierärztliche Kosten, Behandlung von Erkrankungen, Impfungen, Kastration, Chippen, Einschläfern etc., abgedeckt.

Eine Verrechnung des einzelnen Tieres pro Tag findet daher nicht mehr statt.

„Die Vertragspartner des Landes sind verpflichtet, die von Organen des Landes Steiermark sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesenen Haus- und Heimtiere zu übernehmen und unterzubringen, und zwar jeweils bis zu einer Anzahl von Tieren, die maximal 60 % der Kapazität der Anlage entspricht. Wie bisher ist die Führung eines Vormerkbuches sowie die Eingabe der Tiere in die Datenbank www.tiervergabesteiermark.at verpflichtend..... Die Kosten aus diesen vertraglichen Vereinbarungen für das Land werden voraussichtlich rund € 1,130.000,-- pro Jahr betragen.“

Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark (Verwahrer), wurde am 23. und 24. April 2007 unterfertigt. Damit übernimmt der Verwahrer die Erfüllung der in der Vereinbarung näher dargestellten Aufgaben unter Berücksichtigung aller sich aus den Bestimmungen des TSchG und der hierzu ergangenen Verordnungen ergebenden Rahmenbedingungen. Für diese Tätigkeiten erhält er eine Pauschalentschädigung von € 84.100,-- pro Quartal, wobei vorläufig von einer Kapazität an Tieren von 102 Hunden und 120 Katzen ausgegangen wurde.

Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung stimmte die Steiermärkische Landesregierung am 18. Juni 2007 zu. Die ursprüngliche Vereinbarung des Landes mit dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark sah diese nach Rechtskraft des zweitinstanzlichen Bescheides für die Bewilligung eines Tierheimes vor. Die Kapazität wurde im Bescheid des UVS mit 163 Hunden und 174 Katzen festgelegt. Dadurch erhöhte sich die Pauschalentschädigung ab 1. Jänner 2007 auf € 134.703,-- pro Quartal. Für das Jahr 2007 wurde daher eine Pauschalierung von insgesamt € 538.812,-- festgelegt.

Zusätzlich zu dieser Pauschalierung für 2007 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für die Restzuweisung von Tieren aus dem Jahr 2006 mit Ferialverfügung vom 31. August 2007 eine Sonderförderung in Höhe von € 151.900,--. Die Auszahlung der ersten Hälfte war von der Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung des Vereines abhängig, welche die Reduktion des Tierbestandes auf ein gemäß dem UVS-Bescheid entsprechendes Maß bis zum 31. Dezember 2007 vorsieht. Die zweite

Hälfte sollte mit Erfüllung dieser Verpflichtung, also mit der Reduktion der Tiere, ausbezahlt werden. Nach Erfüllung dieser Bestimmungen erfolgten die Überweisungen am 30. August und 21. November 2007.

Für das Jahr 2007 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark als Verwahrer € 690.712,--.

Gesamtauszahlungen an den Verein Aktiver

Tierschutz Steiermark für das Jahr 2007:

€ 762.712,--

Vier Vertragspartner, darunter der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark, kündigten die mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Vereinbarungen per 31. Dezember 2007. Es sollte auch die Übernahme von Kosten für tierärztliche Maßnahmen geregelt werden. Die Abgeltung der notwendigen tierärztlichen Maßnahmen war in der Pauschalentschädigung der gekündigten Vereinbarung enthalten.

Mit dem im Herbst 2007 gegründeten Verband Steirischer Tierschutzhäuser, welcher elf steirische Tierheime bzw. Tierversorgungsstellen (= 95 % der steirischen Kapazität) vertritt, wurde über einen neuen Vertrag verhandelt. Ziel sollte sein, dass sowohl die Tierschutzheime als auch das Land mit den darin gegebenen Rahmenbedingungen mittelfristig planen können.

Da das Land die Verpflichtung hat, für die Kosten bereits zugewiesener Tiere aufzukommen, beschloss die Steiermärkische Landesregierung am 10. Dezember 2007, dem Verein für den Zeitraum bis zum Abschluss des Vertrages einen Überbrückungsbetrag von € 124.920,-- pro Quartal als Vorschusszahlung gegen nachträgliche Anrechnung zu gewähren. Drei Quartalszahlungen kamen vor Abschluss des neuen Vertrages zur Auszahlung.

Mit Ferialverfügung vom 26. August 2008 wurde dem Abschluss einer neuen Vereinbarung und gleichzeitig der Auszahlung des Differenzbetrages für 2008 in Höhe von € 196.840,-- zugestimmt.

In der Vereinbarung vom 28. August 2008 ist festgehalten, dass für die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für das Jahr 2008 eine Pauschalentschädigung in Höhe von insgesamt € 571.600,-- erhält. Nicht inkludiert waren Transportkosten.

Bei längeren Transportwegen ist vor Übernahme der Tiere vom Verein Aktiver Tierschutz nachweislich zu prüfen, ob ein Tier bei einem vom Fundort näher gelegenen Verwahrer untergebracht werden kann.

Die Kapazität wurde erneut mit 163 Hunden und 174 Katzen festgelegt.

Auch für das Jahr 2008 wurde vom Aktiven Tierschutz Steiermark um Subventionierung der Tierrettung ersucht. Die beantragte Förderhöhe von €107.011,40 entsprach den Gesamtaufwendungen der Tierrettung im Jahr 2007, in welchem 3.521 Einsätze (rund 85.000 km) durchgeführt wurden.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Februar 2008 wurde dem Verein für den Betrieb der Tierrettung im Jahr 2008 ein Förderungsbeitrag von €68.400,- nach Maßgabe freierwerdender Kreditsechstel gewährt.

Eine Förderungsvereinbarung wurde am 27. Februar 2007 unterfertigt. Darin ist u. a. enthalten, dass der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis Mai 2009 zu erbringen ist.

Nach Auskunft der FA10A kam der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark dieser Verpflichtung bisher nicht nach.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Vollständigkeit halber wird auf den Passus auf S. 71 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 74] des Prüfberichtes eingegangen, in welchem der fehlende Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Tierrettungs-Förderung 2008 festgestellt wurde. Dazu wird festgehalten, dass der Verein bereits mit Schreiben vom 28.04.2008 ein Konvolut der widmungsgemäßen Verwendung an die Fachabteilung 10A gerichtet hatte, welches über postalische Irrwege über den Magistrat Graz schließlich am 04.01.2010 in der Fachabteilung 10A eingelangt ist; die widmungsgemäße Verwendung dieser Förderung wurde nunmehr mit ha. Schreiben vom 21.01.2010 nachgewiesen.

Gesamtauszahlungen an den Verein Aktiver

Tierschutz Steiermark für das Jahr 2008:

€640.000,-

Hinzu kommt die erfolgte Kostenübernahme von €1.218,36 für Lieferungen von Tiernahrung an das Tierheim Arche Noah am 21. Mai 2008 sowie von €2.415,- am 15. Dezember 2008. Diese Beträge sind im Kapitel 4.1 nicht berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2009 erhält der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten inklusive Kosten für die Tierrettung einen Pauschalbetrag von €600.000,-. Dieser Betrag wird pro Jahr in zwei Teilbeträgen im Vorhinein für jeweils sechs Monate ausbezahlt.

Die Tätigkeit des Ressorts III – Tierrettung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark wird seit 2009 nicht mehr gesondert gefördert. Bei der Feuerwehr der Stadt Graz ist eine eigene Tierrettung eingerichtet.

4.2.4 Förderungen Bau des Tierheimes Arche Noah

Für den Bau des Tierheimes Arche Noah am Neufeldweg in Graz stellte die FA10A in den Jahren 1999 bis 2001 inklusive dem zweckgebundenen Nachlassvermögen €553.123,26 zur Verfügung (siehe 5).

4.3 Sonstige Förderungen des Landes Steiermark

4.3.1 Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion – Stabstelle Landesamtsdirektion und Controlling

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark stellte am 11. Juni 2008 einen Antrag auf Förderung in Höhe von € 2.500,-- für die monatliche Herausgabe der „Tierschutznachrichten“ mit einer Auflage von 70.000 Stück.

Durch einen integrierten Zahlschein werden die Empfänger dieser Tierschutznachrichten zu Mitglied- und Patenschaften bzw. Spenden eingeladen.

In der Regierungssitzung am 30. Juni 2008 erfolgte die Genehmigung, ein Förderungsvertrag wurde im Juli abgeschlossen. Einer Anmerkung ist zu entnehmen, dass aufgrund notwendiger Sparmaßnahmen die „Tierschutznachrichten“ seit Juli 2008 vorübergehend in reduzierter Auflage von 35.000 Stück produziert werden.

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages von € 2.500,-- wurde am 31. Juli 2008 veranlasst.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark erbrachte am 4. Mai 2008 den geforderten Verwendungsnachweis, der von der fördergewährenden Stelle geprüft und anerkannt wurde.

4.3.2 Abteilung 15 - Wohnbauförderung

Die Förderungen durch die A15 (seinerzeit Rechtsabteilung 14) betreffen den Neubau des Tierheimes Arche Noah am Neufeldweg in Graz.

Aus der Bauinitiative Steiermark erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark insgesamt ATS 2,048 Mio. (= € 148.833,96) in den Jahren 1999 und 2001 ausbezahlt.

Seitens der A15 wurde eine Förderung für drei Wohneinheiten im Tierheim Arche Noah aus dem für Ortserneuerungsförderung vorgesehenen Budget gewährt.

Für die Errichtung dieser Wohneinheiten im neuen Tierheim Arche Noah erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark 1999 einen nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrag von ATS 3,4 Mio. (= € 247.087,64).

In einer Wohnung befindet sich das Tierinspektorat.

Nach Angaben des Kassiers des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark wird einer Person die zweite Wohnung [REDACTED] zur Verfügung gestellt. Als [REDACTED] sei diese für Notdienste und Notfälle in der Nacht und am Wochenende zuständig.

Die dritte, behindertengerecht ausgeführte, Wohnung war für ein Ehepaar bestimmt, das vor dem Neubau im Bestand wohnte. Dieses zog jedoch nicht ein, sondern übersiedelte in ein Heim. Die Kosten hierfür wurden vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark übernommen. In der Zeit vom 15. Juli 2008 bis 15. Oktober 2009 war diese Wohnung als Büro vermietet.

4.3.3 Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ersuchte das Land Steiermark alljährlich, die Herausgabe der „Tierschutznachrichten“ zu subventionieren.

Im Rahmen der Presseförderung gelangten nach jeweils durch die zuständige FA4A (seinerzeitige Rechtsabteilung 10) eingeholtem Regierungsbeschluss nachstehende Beträge an den Verein zur Auszahlung. Ein Verwendungsnachweis wurde nicht vorgeschrieben.

Jahr	Betrag		Regierungsbeschluss vom	Auszahlung am
	in ATS	in €		
1997	10.000,00	726,73	07.07.1997	01.08.1997
1998	40.000,00	2.906,91	19.10.1998	23.11.1998
1999	46.102,00	3.350,36	12.07.1999	26.07.1999
2000	46.102,00	3.350,36	17.07.2000	10.08.2000
2001	92.204,00	6.700,73	05.03.2001	20.03.2001

Mit Beendigung der XIII. Legislaturperiode ist die Gültigkeit der von der Steiermärkischen Landesregierung am 1. Dezember 1997 beschlossenen Richtlinien für die steirische Presseförderung ausgelaufen. Durch die Umstrukturierung und den letztlich endgültigen Wegfall der Presseförderung in dieser Form genehmigte die Landesregierung im Jahr 2001 den doppelten Betrag.

Der Landesrechnungshof hält dazu fest, dass der Verein Aktiver Tierschutz in einem Schreiben betreffend Auflistung der Kosten vom 14. März 2001 an die damalige für Tierschutzangelegenheiten zuständige Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (nunmehr FA10A) u. a. anführt:

„Alle weiteren Aufgaben, die im Sinne der Erfüllung des Vereinszweckes besorgt werden, wie der Pferdeschutz, die Tierrettung, die Vereinszeitung, die Tierarztpraxis, die Futterstellen, das Tierinspektorat, die Zweigstellen Fürstenfeld und Trieben, sowie die Bürobereiche, die den Verwaltungsbereich erledigen, wie Mitgliederverwaltung und Sekretariat, werden ebenfalls ausschließlich aus Vereinsgeldern finanziell abgedeckt.“

4.3.4 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen

Die am 5. November 1999 erfolgte Auszahlung durch die FA7A (seinerzeit Rechtsabteilung 7) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark betrifft ebenfalls den Neubau des Tierheimes Arche Noah.

Am 4. Oktober 1999 beschloss die Steiermärkischen Landesregierung die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von ATS 3 Mio. (= €218.018,50) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark. Grundlage hierfür war die Finanzierungsvereinbarung für die Bedeckung des Landesanteiles für den Neubau des Tierheimes Arche Noah.

4.3.5 Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Tourismus GmbH.

Der Verein Aktiver Tierschutz beantragte am 8. Juni 2006 eine Förderung in Höhe von €896,40 für die Erstellung einer Broschüre mit einer zusammenfassenden Beantwortung von Fragen für Tierschützer bei der Urlaubsplanung.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2009 wurde ein Projektkostenzuschuss von €300,- gewährt.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Verein und der belegmäßigen Prüfung durch die FA12A erfolgte am 19. September 2006 die Anweisung des Betrages.

5. BAU DES TIERHEIMES ARCHE NOAH

Aufgrund verschiedener Umstände (erhöhter Platzbedarf, Lärmbelästigung der Anrainer etc.) beabsichtigte der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark den Standort des Tierheimes in der Puchstraße in Graz aufzulassen und im Bereich des Neufeldweges 211 ein neues, den modernen Anforderungen der Tierhaltung entsprechendes Tierheim zu errichten.

Ein vom Obmann des Vereines eingeholtes Anbot vom 5. März 1997 sah einen Kostenrahmen von brutto [REDACTED] vor. Zur Finanzierung der erforderlichen Ausgaben ist der Obmann des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark an die Steiermärkische Landesregierung und an den Magistrat Graz mit der Bitte um finanzielle Unterstützung herangetreten.

Der Vorstand des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark stimmte in der Sitzung am 10. Juli 1997 dem Neubau des Tierheimes zu. Eine der Bedingungen für diese Zustimmung war jedoch,

„dass es zu keiner Bausummenüberschreitung kommen soll und das Objekt dem Umfang nach der Erstplanung durch [REDACTED] entsprechen muss“.

Der Kostenvoranschlag vom 30. März 1998 wies endgültige Gesamtkosten von brutto [REDACTED] auf. Diese Neubaukosten wurden auch vom für die Bauleitung vorgesehenen Vertreter des Magistrates Graz bestätigt.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid des Magistrates Graz – Baurechtsamt vom 3. Februar 1999 erteilt. Geplant war die Errichtung eines nicht unterkellerten eingeschößigen bis dreigeschößigen Verwaltungsgebäudes mit drei Wohnungen, eines Tiertraktes, von Tierboxen, einer Lärmschutzwand, Einfriedungen und von 22 PKW-Abstellplätzen. Am 4. März 1999 erfolgte der Spatenstich.

Das Hochbauamt des Magistrates Graz stellte die Baukostenentwicklung mit Schreiben vom 16. März 2000 wie folgt dar:

- Baukostenaufstellung vom 1. März 1999
ohne Zurechnung von Eigenleistungen des Vereines (Außenanlagen und Ersatzpflanzungen), Zaunerrichtung, Wohnung im Dachgeschoß, Vorplanungshonorar [REDACTED]
- Baukostenverfolgung vom 2. September 1999 [REDACTED]
- Baukostenverfolgung vom 7. März 2000 [REDACTED]

In nur wenig mehr als einem Jahr Bauzeit wurde das neue Tierheim Arche Noah am Neufeldweg fertig gestellt. Nach der Übersiedlung von mehr als 400 Tieren wurde es am 28. Juni 2000 eröffnet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Vorstand des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark am 10. Juli 1997 bei seiner Genehmigung des Neubaus von einer Summe von brutto [REDACTED] ausgegangen ist. Die Gesamterrichtungskosten laut Baukostenverfolgung des städtischen Hochbauamtes vom 7. März 2000 betragen jedoch [REDACTED]. Dies bedeutet eine Erhöhung um mehr als 50 %.

Bei einer Ausgangssumme [REDACTED] (vom für die Bauleitung vorgesehenen Vertreter des Magistrates Graz bestätigte Neubaukosten) ist dies noch immer eine Erhöhung von 24 %.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das Land sich beim Projekt „Bau des Tierheimes Arche Noah“ von der im LRH-VG eingeräumten Möglichkeit, sich vertraglich eine Projektkontrolle vorzubehalten, keinen Gebrauch gemacht hat.

Einem Schreiben der Stadt Graz vom 27. März 2000 an das zuständige Regierungsmitglied ist Folgendes zu entnehmen:

Die Gesamterrichtungskosten lt. Baukostenverfolgung des städt. Hochbauamtes vom 7.3.2000 betragen [REDACTED]. Diese Gesamtkosten sind nicht zuletzt durch die unter anderem behördlich vorgeschriebene Installierung einer Gaswarnanlage, Mehrkosten für die Brandmeldeanlage, Kosten einer Lärmschutzzaunerrichtung etc. verursacht.“

Eine Endabrechnung liegt nicht vor.

5.1 Vereinbarungen mit dem Land Steiermark

5.1.1 Finanzierungszusage Stand Frühjahr 1998

Auf Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 30. Juni 1997 wurde am 10. Juli 1997 dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark eine Finanzierungszusage gegeben, wonach für die Errichtung eines neuen Tierheimes ein einmaliger Landesbeitrag in der Höhe von maximal ATS 7 Mio. (= € 508.709,84) zur Verfügung gestellt werden soll.

Die auch vom Obmann des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark unterfertigte Finanzierungszusage sah vor Baubeginn den Abschluss eines Förderungsvertrages vor. Auf einen gesonderten Finanzierungsvertrag wurde jedoch verzichtet, da durch die Bauaufsicht (Hochbauamt des Magistrates Graz) die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sichergestellt erschien und aus den vorgelegten Unterlagen der Baufortschritt und Finanzierungsbedarf ablesbar sei.

Die Aufbringung dieses Betrages war wie folgt vorgesehen:

- 1) ATS 1,852.392,- (= € 134.618,58) aus einem dem Land Steiermark zur Verfügung gestellten und für Zwecke des Tierschutzes zweckgebundenen Nachlassvermögen.
- 2) ATS 2 Mio. (= € 145.345,67) im Rahmen der Bauinitiative Steiermark (höchst-mögliche Förderung) gemäß den geltenden Richtlinien.
- 3) ATS 3 Mio. (= € 218.018,50), je zur Hälfte aus dem Ressort der beiden Gemeindeferenten.
- 4) Der Restbetrag von ATS 147.608,- (= € 10.727,09) über das Ressort des Tierschutzreferenten.

5.1.2 Finanzierungszusage Stand Oktober 1998

Durch den Anstieg der Errichtungskosten des Tierheimes verblieb somit ein Fehlbetrag von rund ATS 11,1 Mio. (= € 806.668,46), dessen Bedeckung vor Baubeginn sichergestellt werden musste.

Seitens des Magistrates Graz wurde festgehalten, dass im Gemeinderatsbeschluss eine Aufbringung von ATS 3 Mio. (= € 218.018,50) durch Eigenmittel und Spenden des Vereines vorgesehen ist. Dies reduziere die notwendige Restfinanzierung auf ATS 8 Mio. (= € 581.382,67), welche je zur Hälfte von Stadt Graz und Land Steiermark aufzubringen wäre.

Die Landesregierung beschloss am 19. Oktober 1998 die Vorlage eines Berichtes an den Steiermärkischen Landtag betreffend Finanzierungshilfe für den Neubau des Tier-

heimes Arche Noah. Darauf geht hervor, dass die Zusatzfinanzierung seitens des Landes über die Budgets Tierschutz und Wohnbau erfolgen solle.

5.1.3 Zahlungen

Zweckgebundenes Nachlassvermögen:

Mit testamentarischer Verfügung hat ein Erblasser seinen Grundbesitz dem Land Steiermark mit der Auflage vermacht, diesen selbst oder den Veräußerungserlös für Zwecke des Tierschutzes und der Einschränkung der Vivisektion zu verwenden. Da das Landestierambulatorium verpachtet war, konnte im Sinne des Erblassers eine Modernisierung des Tierspitals nicht durchgeführt werden.

Nach Abdeckung sämtlicher Kosten stand ein Betrag von ATS 1.852.392,-- (= € 134.618,58) zur Verfügung.

Mit qualifiziertem Regierungsbeschluss wurde dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark dieser Betrag für die Errichtung eines neuen Tierheimes zur Verfügung gestellt und am 21. Juni 1999 ausbezahlt. Den Intentionen des Erblassers, den Tierschutz zu fördern, wurde damit Rechnung getragen.

Bauinitiative:

Bei der Bauinitiative Steiermark II handelt es sich rechtlich um eine Ortserneuerungsförderung gemäß dem VI. Hauptstück des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Bei Bauinitiativen holt die A15 den Regierungsbeschluss ein und veranlasst die Auszahlung.

Am 28. September 1998 stimmte die Steiermärkische Landesregierung dem Förderungsantrag des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark zum Neubau eines Tierheimes mit einer Fördersumme von ATS 2,048 Mio. (= € 148.833,96) aus der Bauinitiative Steiermark II zu. Dabei handelt es sich um einen Baukostenzuschuss von ATS 2 Mio. (= € 145.345,67) und die Abwicklungskosten in Höhe von 2,4 %.

Ein Fördervertrag gemäß den Bestimmungen der Bauinitiative Steiermark II liegt vor.

In den Jahren 1999 und 2001 erfolgten die Auszahlungen durch die damalige Rechtsabteilung 14 (nunmehr A15) von insgesamt ATS 2,048 Mio. (= € 148.833,96) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark.

Bedarfszuweisung:

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss in der Sitzung am 4. Oktober 1999 die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von ATS 3 Mio. (= € 218.018,50) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark.

Die Auszahlung durch die seinerzeitige Rechtsabteilung 7 (nunmehr FA7A) erfolgte am 5. November 1999.

Ortserneuerung:

Am 19. April 1999 brachte der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ein Förderungsan-suchen für drei Wohnungen im neu zu errichtenden Tierheim in Höhe von ATS 3,397 Mio. (= € 246.869,62) ein.

- Wohnung 1 48,84 m²
- Wohnung 2 68,22 m²
- Wohnung 3 68,95 m²

Der Zugang für Wohnung 1 und 2 sollte getrennt vom Verwaltungsbetrieb über einen gesonderten Eingang mit eigenem Stiegenhaus erfolgen.

In der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 1999 wurde dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für die Errichtung von drei Wohneinheiten ein nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag von ATS 3,4 Mio. (= € 247.087,64) gewährt.

Nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen erfolgte am 9. August 1999 die Anweisung durch die ehemalige Rechtsabteilung 14 (nunmehr A15).

Nach Mitteilung der A15 erfolgte die Förderung aus dem für Ortserneuerungsförderung vorgesehenen Budget.

Tierschutz:

Dem Verein Aktiver Tierschutz wurde zu den Kosten des Neubaues des Tierheimes Arche Noah mit Regierungsbeschluss vom 12. Juli 1999 ein Förderungsbetrag von ATS 4,15 Mio. (= € 301.592,26) gewährt. Die widmungsgemäße Verwendung war der damaligen Rechtsabteilung 8 (nunmehr A10) in Form von entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgte am 12. Oktober bzw. am 23. Dezember 1999.

Darlehensrückzahlung:

Nach Fertigstellung des Neubaus ergaben sich durch notwendig gewordene Zusatzeinrichtungen Mehrkosten von ATS 6 Mio. (= € 436.037,01). Dieser Betrag wurde vom Aktiven Tierschutz Steiermark durch Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von zehn Jahren mit Rückzahlungsbeginn 2001 abgedeckt.

Der Verein sah sich nicht in der Lage, diese Monatsraten zu tragen. Daher wurde vereinbart, dass

„für die Aufbringung der Rückzahlungserfordernisse eines 50%igen Darlehensanteiles in der Höhe von S 3,000.000,-- der Aktive Tierschutz Steiermark selbst zu sorgen hat und für die restlichen S 3,000.000,-- das Land Steiermark und die Stadt Graz zu je 50 % die erforderlichen Annuitäten bereitstellt.“

Da für das Land Steiermark aus wirtschaftlichen Gründen eine einmalige Rückzahlung des anteilmäßigen Darlehensbetrages samt angefallenen Zinsen zum Stand 31. Dezember 2000 sinnvoller war, kam es am 18. Dezember 2000 zum qualifizierten Beschluss, den Gesamtbetrag direkt auf das Darlehenskonto des Kreditinstitutes zu überweisen.

Die Anweisung von ATS 1.608.750,-- (= € 116.912,42) erfolgte am 20. Dezember 2000 durch die damalige Rechtsabteilung 8 (nunmehr FA10A).

Das Land Steiermark stellte somit insgesamt ATS 16.059.142,-- (= € 1.167.063,36) für den Neubau des Tierheimes Arche Noah zur Verfügung.

5.2 Vereinbarungen mit der Stadt Graz

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark und die Stadt Graz vereinbarten, das seit 22. November 1978 bestehende Baurecht an der rund 3.500 m² großen Liegenschaft Puchstraße gegen ein neues Baurecht am Neufeldweg abzutauschen, wobei diese neue Liegenschaft ein Ausmaß von rund 7.500 m² aufweist.

Der Errichtungskostenbeitrag des Magistrates Graz für den Neubau des Tierheimes von 1999 bis 2004 betrug ATS 15.456.770,82 (= € 1.123.287,34). Der Gesamtaufwand der Stadt Graz belief sich in diesem Zeitraum auf ATS 18.389.700,85 (= € 1.336.431,68). Eingerechnet sind Subventionen in Form von Dienstleistungen und Bauabgabenerlässen. Nicht enthalten sind die im Jahr 2002 angefallenen Deponiegassanierungskosten von € 46.046,23 und ein Kanalisationsbeitrag (Abgabenerlass) in Höhe von € 44.248,69.¹⁹

¹⁹ Quelle Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz: Prüfung der Gewährung an und der zweckmäßigen Verwendung von Subventionen durch den Verein „Aktiver Tierschutz“, GZ: 3279/2005.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde dem Verein und den betroffenen Abteilungen ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung am 11. Dezember 2009 nahmen teil:

vom Büro des Herrn

Landesrates Johann Seitinger: Johann FINK

von der Fachabteilung 10A – Agrarrecht
und ländliche Entwicklung:

Dipl.-Ing. Georg ZÖHRER

Mag. Beate DE ROJA

vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark: Herbert OSTER

Engelbert SCHUH

Mag. Stefan MOSER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Mag. Dr. Nicole HAFNER

Helga ZACH

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Kontroll-Ausschusses des Landtages Steiermark die Gebarung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark und die Landesförderungen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Gebarung Verein Aktiver Tierschutz Steiermark

- Die Gebarungsprüfung des Vereines umfasste aufgrund der unterfertigten uneingeschränkten Prüfvorbehalte den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2007.
- Die öffentlichen Zuschüsse betragen etwa [REDACTED] der Vereinseinnahmen, wobei in den Jahren 2006 und 2007 ausschließlich das Land Steiermark als Subventionsgeber fungierte. Im Jahr 2005 gewährte die Stadt Graz eine Subvention in Höhe von [REDACTED] der Vereinerlöse. Die öffentlichen Zuschüsse nehmen somit den größten Anteil an den Vereinseinnahmen ein.
- Der Verein erhält einen wesentlichen Anteil seiner Ressourcen aus öffentlichen Mitteln, die jedoch nur für zwei der sechs Ressorts des Vereines, nämlich die Betreuung von Tieren nach dem Bundestierschutzgesetz sowie die Tierrettung, bestimmt sind. Aus dem derzeit geführten Rechnungswesen ist jedoch nicht ablesbar, welche Kosten das Tierheim und die Tierrettung verursachen. Das grundsätzliche Fehlen einer Kostenrechnung in einem Verein dieser Größenordnung war zu bemängeln. Eine ordentliche Kostenrechnung bildet auch die Grundlage eines ressortweisen Budgets.
 - **Allein aus Gründen der Transparenz gegenüber dem Subventionsgeber wäre die Einrichtung einer Kostenrechnung dringend erforderlich. Auch zur Kontrolle der anderen Ressorts, wie der kostenintensiven Tierklinik und der Pferdehilfe, ist die Führung einer ordentlichen Kostenrechnung dringend anzuraten.**
Es sollte ein Gesamtbudget sowie Teilbudgets für jedes Ressort mit ständigem Soll-Ist-Vergleich aufgestellt werden. Dieses würde die Kontrolle über die Bestellsummen und gewährten Nachlässe erleichtern.

- Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 die Erträge, Kosten und Ergebnisse des Vereines teilweise im Schätzwege auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt, um eine Kostenstellenrechnung zu rekonstruieren.
- Die Tierheimkosten waren in vielen Bereichen nicht getrennt von den Kosten für den „Tierschutz Allgemein“ darstellbar.
- Die Förderungen und sonstigen Einnahmen für das Tierheim führten in den Jahren 2005 und 2006 zu einem positiven Ressortergebnis. Im Jahr 2006 war das unkorrigierte Ergebnis zwar negativ, durch die Hinzurechnung der Gebäudeabschreibung und -zinsen jedoch positiv.
- Im Jahr 2007 wurde ein negatives Ressortergebnis erzielt. Da auch Aufwendungen für den Tierschutz Allgemein enthalten sind, war dieses jedoch tendenziell geringer als dargestellt.
- Über die geprüften Jahre ergibt sich ein positives korrigiertes Ergebnis für das Tierheim und den Tierschutz Allgemein von [REDACTED]. Gesamt betrachtet waren daher die Fördermittel plus die übrigen Ressortereinnahmen höher als der errechnete Aufwand.
- Die Subvention der Tierrettung war in den geprüften Jahren 2005 und 2007 niedriger als der errechnete Aufwand und im Jahr 2006 höher. Gesamt über die geprüften Jahre ergibt sich eine negative Bilanz von [REDACTED].
- Die anderen (ungeförderten) Ressorts Tierklinik, Tierinspektorat, Katzenhilfe und Pferdehilfe sind durchwegs negativ. Die Tierklinik und die Pferdehilfe bilden die größten Passivposten.
- Die Pferdehilfe stellt aufgrund der regelmäßig anfallenden Einstell-, Futter- und Tierarztaufwendungen einen hohen Kostenfaktor für den Verein dar. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren laut Auskunft des Kassiers 164 Pferde im Vereinseigentum.
- Den Aufwendungen der Pferdehilfe standen teilweise Einnahmen aus Patenschaften für Pferde gegenüber. Da diese aber gemeinsam mit den übrigen Mitgliedsbeiträgen verbucht wurden, war eine gesonderte Darstellung des Ressorts Pferdehilfe nicht möglich; diese Patenschaften sind gemeinsam mit den anderen Mitgliedsbeiträgen dem Ressort „nicht zuordenbar“ zugegliedert.

- Der Verein finanziert seine Ressorts nach Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen und Erbschaften sowie sonstigen Umsätzen, die in der Kostenrechnung unter „nicht zuordenbar“ ausgewiesen sind.
- In den geprüften Jahren haben die Vereinseinnahmen nicht immer ausgereicht, die Aufwendungen zu decken. Insbesondere im Jahr 2007 war ein hoher Verlust zu verzeichnen, der den Verein veranlasst hat, Einsparungen zu erreichen.
- Im vierten Quartal 2008 erfolgte aufgrund eines gravierenden Liquiditätsengpasses ein .
- Bei der Überprüfung von Teilbereichen hat der Landesrechnungshof ein im Wesentlichen funktionierendes Internes Kontrollsystem festgestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der ehrenamtlich tätige Vereinsvorstand im Interesse des Vereinszweckes agiert und als oberste Ebene des vereinsinternen Kontrollsystems fungiert. Eine Kontrolle der Tätigkeiten des Vereinsvorstandes findet jährlich im Nachhinein durch die gewählten und beauftragten Rechnungsprüfer statt.
- Das Vier-Augen-Prinzip wird nach Angaben des Kassiers im Bargeldbereich eingehalten.
 - **Der Verein sollte die Vorgangsweise bei Geld- und Sparbuchschenkungen sowie sonstigen Schenkungen mit persönlicher Übergabe schriftlich unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips festsetzen. Dies auch im Hinblick auf eine allfällig erforderliche Vertretung des Kassiers.**
- In den geprüften Jahren hat die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, so wie es die Statuten vorsehen, stattgefunden, sondern jeweils im November.
- Der Obmann ist gemäß den Statuten auf Lebenszeit gewählt. Dies steht im Widerspruch zur Bestimmung über die Funktionsdauer des Vorstandes, welche mit einem Jahr bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes festgesetzt ist. Die laut Satzung einjährige Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich somit nicht auf den Obmann des Vereines.

Laut Protokollen der Jahreshauptversammlungen wurde, trotz der statutarischen Bestimmung, dass der Obmann auf Lebenszeit gewählt ist, im Rahmen der Wahl des Vorstandes dieser auch periodisch gewählt.
- Die in den Statuten getroffene Regelung zur Unterfertigung von Schriftstücken betreffend Geldangelegenheiten hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit und keine Außenwirkung erzielt.

- Das Tierheim Arche Noah nahm in den Jahren 2005 und 2006 jährlich über 1.000 Katzen und 920 (2005) bzw. 827 (2006) Hunde auf und verzeichnete einen Abgang durch Vermittlung bzw. Tod von ebenfalls über 1.000 Katzen sowie 906 (2005) bzw. 808 (2006) Hunden. In den Jahren 2007 und 2008 waren die Aufnahmezahlen mit 893 (2007) und 624 (2008) Katzen sowie 704 (2007) und 686 (2008) Hunden deutlich rückläufig.
- Der Alleingesellschafter jener Gesellschaft, die die Spendengütesiegelprüfung der Jahre 2006 und 2007 durchgeführt hat, ist gleichzeitig mittelbarer Gesellschafter der beratenden Steuerberatungsgesellschaft, an welcher einer der Rechnungsprüfer indirekt beteiligt ist und welche die Beratung des Vereines vornimmt. Es liegt gemäß einer Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein Ausschlussgrund für die Spendengütesiegelprüfung vor.
 - **Es sollte daher bei der Spendengütesiegelprüfung ein nicht mit der beratenden oder rechnungsprüfenden Kanzlei bzw. Person verflochtener externer Prüfer beauftragt werden.**
- Der Verein hat im geprüften Zeitraum vereinzelt Verkehrsstrafen für die jeweiligen Lenker bezahlt. Laut Auskunft des Kassiers seien die Mitarbeiter seit 2007 dazu verpflichtet, Strafen selbst zu bezahlen.
- Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass nicht alle Vorräte in der Inventur ausgewiesen sind.
 - **Die Inventur wäre zu vervollständigen, regelmäßige Bestandskontrollen durchzuführen und allfälliger Schwund nachzuvollziehen und abzuklären.**
- Der Verein Aktiver Tierschutz sammelt für ausländische Tierschutzorganisationen Spenden. Da nur jene Einzahlungen von Tierschützern an ausländische Organisationen gehen, die im Verwendungszweck als solche bezeichnet werden, ist nur insofern Gebarung relevanz gegeben, als Personalressourcen für diese Tätigkeiten erforderlich sind sowie Platz in der Tierschutzzeitung für die entsprechende Berichterstattung verwendet wird; der Ressourcenabgang aufgrund der Auslandshilfe war als unwesentlich zu bezeichnen.
 - **Aus Gründen der Transparenz für die Mittelgeber wären diese Mittel generell belegmäßig abzurechnen.**
- Der Aufwand für den Druck und Versand der Tierschutznachrichten stellte einen wesentlichen Kostenfaktor im Verein dar. Im Jahr 2008 erfolgte eine Auflagenreduktion, das Format wurde verkleinert und die Seitenzahl verringert. Die dadurch

erzielte Ersparnis bei der Tierschutzzeitung beurteilt der Landesrechnungshof positiv, zumal deren Effekt als bedeutendes Marketinginstrument sowie als Zahl-scheinverteiler und wichtiger Faktor für das Spendenaufkommen erhalten blieb.

- Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind auch „Einstellkosten Graz“ verbucht. Diese beziehen sich auf Instandhaltungen der Einstellboxen für Hunde und Katzen des Tierheimes bzw. Pflege der Tiere durch halbtägig jeweils etwa █ Tierpfleger, die von █ vermittelt werden und dafür █
█
█
█.
 - Der Aufwand für den Ankauf von Tieren kann als geringfügig bezeichnet werden. Der Ankauf von Pferden verursacht jedoch dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark wesentliche Folgekosten.
 - Beim Personal war generell eine sehr hohe Fluktuation festzustellen. Von █ Mitarbeitern im Jahr 2005 sind █ ausgeschieden, von █ im Jahr 2006 sind █ ausgeschieden, von █ im Jahr 2007 █. Die höchste Fluktuation erfolgte im Bereich der █
█ und in den Jahren 2005 und 2006 bei den █.
 - Nicht alle Organe des Vereines waren ehrenamtlich tätig. Der Rechnungsprüfer hat seine Tätigkeit auf Honorarbasis wahrgenommen.
 - Im Vereinsgebäude befinden sich insgesamt drei geförderte Wohnungen. Eine wird für das Tierinspektorat genutzt.
Der Anteil der privaten Wohnungen an der gesamten Gebäudefläche beträgt etwa 12 %.
 - Der Landesrechnungshof hat die Ablage und Verbuchung der Akten von Erbschaften und Schenkungen auf den Todesfall stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.
 - Laut Angaben des Kassiers werden für das Jahr 2009 █ an Erbschaften anfallen.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen Anteil von zumindest 40 bis 50 % dafür zu verwenden um Rücklagen zu bilden, damit der laufende Betrieb des Vereines auch künftig aufrecht erhalten werden kann.**

- Im Verein gibt es keine schriftlichen, verpflichtenden Richtlinien für die Gewährung von Nachlässen an Kunden der Tierklinik.
 - **Solche Richtlinien wären zu erstellen. Diese sollten qualitative Vorgaben (ein amtlicher Nachweis über die Bedürftigkeit) sowie quantitative Vorgaben, wie den maximalen einzelnen Nachlass, enthalten. Außerdem sollte im Rahmen eines Budgets ein Maximalnachlass pro Tag bzw. pro Woche festgesetzt werden.**

- Die Zuordnung der Zuständigkeit für den Erhalt von Geldbeträgen hängt von der Einschätzung des jeweiligen Mitarbeiters ab.
 - **Betragsmäßige und auch qualitative Richtlinien für die Kassenshandhabung wären schriftlich festzulegen.**

- Die formale und im Vereinsregister eingetragene Vertretung ist _____, die faktischen Funktionen des amtierenden Kassiers wahrzunehmen. Bei Abwesenheit des Kassiers ist niemand in der Lage, diese Tätigkeit gleichermaßen zu erfüllen.

Dies ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko für den Verein verbunden, da die kontrollierende Instanz mit der Abwesenheit des Kassiers wegfällt, zumal auch kein Budget als finanzielle Vorgabe festgesetzt ist.

 - **Ein Vertreter für die Angelegenheiten der finanziellen Gebarung wäre in der Form einzuschulen, dass eine Abwesenheit des Kassiers nicht zu Lücken in der Kontrolle und Führung des Rechnungswesens führt.**

Landesförderungen

- Die Prüfung der Landesförderungen umfasste den Zeitraum 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2008 (Fachabteilung 10A bis Dezember 2009). Der Beginn wurde vom Landesrechnungshof mit 1997 festgelegt, um allfällige Förderungen des Landes im Hinblick auf den Neubau des Tierheimes Arche Noah (Eröffnung im Juni 2000) mit zu erfassen.
- In den Jahren 1997 bis 2009 wurden folgende Zahlungen des Landes Steiermark an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark geleistet. Die Steiermärkische Landesregierung hat dabei alle Beschlüsse einstimmig gefasst.

Förderungen (in €) für						
Jahr	Neubau	Ressort: Tierheim		Tierrettung	Zeitung bzw. Broschüren	gesamt
		Förderungsbeiträge	Tierverwahrung			
1997		123.543,82			726,73	124.270,55
1998		123.543,82			2.906,91	126.450,73
1999	1.032.128,08	123.543,82			3.350,36	1.159.022,26
2000	116.912,42	123.543,82			3.350,36	243.806,60
2001	18.022,86	268.889,48			6.700,73	293.613,07
2002		268.890,00				268.890,00
2003		268.890,00				268.890,00
2004*		473.200,00				473.200,00
2005			784.936,15	70.000,00		854.936,15
2006			767.513,59	80.000,00	300,00	847.813,59
2007			690.712,00	72.000,00		762.712,00
2008			571.600,00	68.400,00	2.500,00	642.500,00
2009			600.000,00			600.000,00
gesamt	1.167.063,36	1.774.044,76	3.414.761,74	290.400,00	19.835,09	6.666.104,95
* 2004: für laufenden Aufwand						

- Bis Ende 2004 stellte das Land Förderungsbeiträge (Ermessensausgaben) für die Erhaltung des Tierheimes, das verlassene Tiere aufnimmt, zur Verfügung.
- Ab dem Jahr 2005 sind Förderungen für die Tierverwahrung Pflichtausgaben des Landes Steiermark.
Die übrigen Förderungen blieben im Ermessensbereich.
- Eine verpflichtend (bis Ende 2007) vorgenommene Reduzierung des Tierbestandes auf die für das Tierheim Arche Noah genehmigte Kapazität wirkte sich auf die Höhe des Förderungsbeitrages aus.

Förderungen für die Ressorts Tierheim und Tierrettung bis Ende 2004

- Bei der Förderungsgewährung für das Tierheim Arche Noah wird bemängelt, dass die Landesbuchhaltung erst zwei bis drei Jahre nach Gewährung der Förderung mit der Überprüfung beauftragt wurde. Nur durch jährliche Kontrollen sind bei allfälligen Unstimmigkeiten in der Abrechnung sofortige Konsequenzen bei der Gewährung weiterer Förderungen möglich.
Seit diesem Zeitpunkt werden diese Förderungen aus dem Ermessensbereich jährlich oder abschnittsweise überprüft.
- In den Jahren 1997 bis 2000 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark jeweils ATS 1,7 Mio. (= €123.543,82) zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben im Tierschutz (Erhaltung des Tierheimes, das verlassene Tiere aufnimmt), welche ordnungsgemäß abgerechnet wurden.
- Für die vom Verein herausgegebenen „Tierschutznachrichten“ wurden in den Jahren 1997 bis 2001 Förderungen seitens des Landes ausbezahlt.
- Im Jahr 2001 gelangten insgesamt ATS 3,7 Mio. (= €268.889,48) an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark zur Auszahlung, die ordnungsgemäß abgerechnet wurden.
- In den Jahren 2002 und 2003 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark zur Durchführung der Aufgaben jeweils einen Förderungsbeitrag von €268.890,--. Diese gewährten Landessubventionen wurden vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark ordnungsgemäß abgerechnet.
- Der Förderungsbeitrag an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für das Jahr 2004, der widmungsgemäß verwendet wurde, betrug €473.200,--.
- Die Prüfvorbehalte bis Ende 2004 lassen nur eine Subventionskontrolle durch die Landesbuchhaltung zu. Daher überprüfte der Landesrechnungshof lediglich, ob die Landesbuchhaltung diese Kontrolle wahrgenommen hat. Eine Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestand nicht.

Förderungen für die Ressorts Tierheim und Tierrettung ab 2005

- Durch das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Schutz der Tiere wurden die neun Landestierschutzgesetze aufgehoben.

- Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Steiermark haben Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes gewährleisten können.
- Die Kosten für die Unterbringung der Tiere sind aufgrund der Kompetenzlage (Vollziehung Land) von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. als Pflichtausgabe vom Land Steiermark zu tragen.
- Um eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, schloss das Land Steiermark mit diversen Verwahrern, darunter dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark, Vereinbarungen ab.
- Für das Jahr 2005 wurde dem Aktiven Tierschutz Steiermark für das Ressort I – Tierheim Arche Noah eine Basisfinanzierung von €400.000,-- gewährt. Die Auszahlung war grundsätzlich an das Vorliegen einer finanziell positiven Fortbestehensprognose für den Aktiven Tierschutz Steiermark und für das Tierheim Arche Noah gebunden. Die geforderten Unterlagen wurden vom Verein vorgelegt.
- Für eine Überbrückung bis zur endgültigen Vertragserrichtung war es notwendig, den 13 Tierverwahrern eine Akontozahlung zu gewähren. Der Höhe der Akontozahlung lag die zu erwartende Durchschnittsleistung des Landes für das vierte Quartal 2005 aus der vorgesehenen vertraglichen Vereinbarung zugrunde.
- Ende 2005 erfolgte nach längeren Verhandlungen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark als Verwahrer. Die Kapazität wurde mit 200 Hunden und 174 Katzen festgelegt; Kleintiere waren nicht vorgesehen.
- Im Jahr 2005 kam es bei den Hunden zu keiner Überschreitung der Kapazität. Durch „Tieraltbestände“ bei den Katzen wurden rund 246 statt der in der Vereinbarung angegebenen 174 Katzen abgerechnet. Dies bedeutet einen Mehrbetrag von €78.945,--.
Zudem erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark €8.658,-- für Kleintiere.
- Die geschlossene Vereinbarung gilt für vom 1. Jänner 2005 bis zum Wirksamwerden einer Kündigung der Vereinbarung zugewiesene Tiere. Der Tieraltbestand ist davon nicht erfasst. Dieser kann jedenfalls nur durch ausdrückliche Zuweisung und nicht aus pragmatischen Gründen in die Abrechnung einbezogen werden. Aufgrund der nicht erfolgten Zuweisung wurde das Kontingent in den Jahren 2005 und 2006 laufend überschritten.

- Für seine Tätigkeit als Tierverwahrer im Jahr 2005 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark insgesamt € 784.936,15.
- Das Ressort Tierrettung wurde 2005 mit € 70.000,-- subventioniert. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass im überprüften Zeitraum das Ressort Tierrettung im Jahr 2005 erstmals gesondert gefördert wurde.
- Die Gesamtauszahlungen an den Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für 2005 betragen € 854.936,15.
- Auch im Jahr 2006 lag die Anzahl der Hunde im vereinbarten Rahmen. Die in der Vereinbarung festgelegte Kapazität bei den Katzen wurde aus demselben Grund wie im Vorjahr um 65 Tiere (= € 71.169,--) überschritten. Des Weiteren wurden 6.365 Kleintiertage abgerechnet.
- Der Aktive Tierschutz Steiermark erhielt 2006 für seine Tätigkeit als Tierverwahrer € 767.513,59, die Tierrettung wurde mit € 80.000,-- subventioniert. Die Gesamtauszahlung betrug daher € 847.513,59.
- Das Land Steiermark kündigte per 31. Dezember 2006 alle Verträge mit den Tierverwahrern. Als Überbrückungsmaßnahme wurden dem Aktiven Tierschutz Steiermark € 190.000,-- zuerkannt.
- In der Sitzung am 26. März 2007 stimmte die Regierung der Errichtung neuer Verträge rückwirkend ab 1. Jänner 2007 und einer quartalsweisen Auszahlung des Pauschalentgeltes im Vorhinein zu. Die ausbezahlte Überbrückungshilfe ist gegenzurechnen. Eine Verrechnung des einzelnen Tieres pro Tag fand nicht mehr statt.
- Für das Jahr 2007 erhielt der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark als Verwahrer € 690.712,--; die Tierrettung wurde mit € 72.000,-- subventioniert. Die Gesamtförderung betrug daher € 762.712,--.
- Vier Vertragspartner, darunter der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark, kündigten die mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Vereinbarungen per 31. Dezember 2007.
- Mit dem im Herbst 2007 gegründeten Verband Steirischer Tierschutzhäuser, welcher elf steirische Tierheime bzw. Tierverwahrungsstellen (= 95 % der steirischen Kapazität) vertritt, wurde über einen neuen Vertrag verhandelt. Ziel sollte sein, dass sowohl die Tierschutzheime als auch das Land mit den darin gegebenen Rahmenbedingungen mittelfristig planen können.

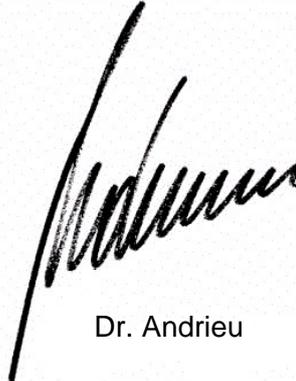
- Da das Land die Verpflichtung für die Kosten bereits zugewiesener Tiere aufzukommen hat, wurde dem Aktiven Tierschutz Steiermark bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ein Überbrückungsbetrag von € 124.920,-- pro Quartal als Vorschusszahlung gewährt.
- In der Vereinbarung vom 28. August 2008 ist festgehalten, dass für die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für das Jahr 2008 eine Pauschalentschädigung in Höhe von insgesamt € 571.600,-- erhält. Die Kapazität wurde erneut mit 163 Hunden und 174 Katzen festgelegt. Nicht inkludiert waren Transportkosten.
- Bei längeren Transportwegen ist vor Übernahme der Tiere vom Verein Aktiver Tierschutz Steiermark nachweislich zu prüfen, ob ein Tier bei einem vom Fundort näher gelegenen Verwahrer untergebracht werden kann.
- Für den Betrieb der Tierrettung erhielt der Verein im Jahr 2008 € 68.400,-- an Förderungen. Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung erfolgte statt bis Mai 2009 im Jänner 2010.
 - **Es ist darauf zu achten, dass der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung fristgerecht vorgelegt wird, da ansonsten eine Rückforderung der Subvention zu erfolgen hat.**
- Die Gesamtauszahlungen an den Verein für das Jahr 2008 beliefen sich auf € 640.000,--.
- Die Tätigkeit des Ressorts III – Tierrettung des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark wird seit 2009 nicht mehr gesondert gefördert. Bei der Feuerwehr der Stadt Graz ist eine eigene Tierrettung eingerichtet.
- Ab dem Jahr 2009 erhält der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark für die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten inklusive Kosten für die Tierrettung einen Pauschalbetrag von € 600.000,--.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land Steiermark ganz allgemein, Subventionsnehmer zur Einrichtung einer Kostenrechnung zu verpflichten, sofern die öffentlichen Zuschüsse den größten Anteil an den Einnahmen ausmachen.**

Förderungen für den Bau des Tierheimes Arche Noah

- Die Gesamterrichtungskosten betragen _____.
- Eine Endabrechnung liegt nicht vor.
- Von der im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz eingeräumten Möglichkeit, sich vertraglich eine Projektkontrolle vorzubehalten, wurde kein Gebrauch gemacht.
- Das Land Steiermark stellte insgesamt € 1.167.063,36 für den Neubau des Tierheimes Arche Noah zur Verfügung.

Graz, am 24. Februar 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu